

1467 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 21. 2. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 — ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 679/1986, in der seit 1. Jänner 1994 geltenden Fassung tritt außer Kraft.

2. Das Zivildienstgesetz in der bis 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Fassung tritt mit Ausnahme der §§ 4 a und 39 a sowie des Abschnittes VII a wieder in Kraft.

3. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 6, 12 a, 12 b, 43 Abs. 4, 75 b Abs. 1, 76 Abs. 5 und 76 a Abs. 2 ZDG in der seit 1. Jänner 1994 geltenden Fassung treten außer Kraft.

4. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 1, 2 Abs. 1, 12 a, 12 b, 75 b Abs. 1 und 76 a Abs. 2 ZDG in der bis 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Fassung treten wieder in Kraft.

Artikel II

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 424/1992, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

2. (Verfassungsbestimmung) § 2 lautet:

„§ 2. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 — WG, BGBl. Nr. 305, der erstmals tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, kann innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens erklären (Zivildienstklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil er es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde,
2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen und
3. keinem Wachkörper (Art. 78 d B-VG) anzugehören.

Die Zivildienstklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildienstklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.

(2) Mit Einbringung einer Zivildienstklärung gemäß Abs. 1 wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig. Er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten.

(3) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen.“

3. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die der Zivilen Landesverteidigung oder sonst dem allgemeinen Besten dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; sie dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen.

(2) Die Dienstleistungen sind — unbeschadet des Abs. 3 — auf folgenden Gebieten zu erbringen:

Dienst in Krankenanstalten, Rettungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenpflege, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen, Einsätze bei Epidemien, Katastrophenhilfe und Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr sowie Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates weitere Dienstleistungsgebiete bestimmt werden, die dem Abs. 1 entsprechen und in ihrer Bedeutung den in Abs. 2 genannten Leistungen für die Allgemeinheit gleichkommen.

4. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Zivildienst ist in Einrichtungen zu leisten, die auf Antrag ihres Rechtsträgers vom Landeshauptmann als Träger des Zivildienstes anerkannt sind. Im Anerkennungsbescheid ist anzugeben,

1. welche Tätigkeiten die Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung zu verrichten haben und
2. wie viele Zivildienstplätze in der Einrichtung zugelassen werden.“

5. § 4 Abs. 5 und 5 a lauten:

„(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung. Der Landeshauptmann hat vor Erlassung der Bescheide nach Abs. 1 und 4 Z 2 und 3 ein Gutachten des Zivildienststrates einzuholen. Im Anerkennungsverfahren hat sich der Zivildienststrat zur Eignung der Einrichtung als Träger des Zivildienstes, im Widerrufsverfahren zur Frage zu äußern, ob auf Grund bestehender Mängel oder wegen Verletzung der dem Rechtsträger obliegenden Pflichten die Anerkennung der Einrichtung widerrufen werden soll. Wird dieses Gutachten nicht binnen drei Monaten erstattet, so ist der Landeshauptmann berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten.

(5 a) Sofern sich der Antrag eines Rechtsträgers auf die Erhöhung bereits zugelassener Zivildienstplätze bezieht und an diesen Zivildienstplätzen gleichartige Tätigkeiten erbracht werden sollen, kann der Landeshauptmann, wenn er am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht zweifelt, von der Einholung eines Gutachtens des Zivildienststrates absehen, den Bescheid gemäß Abs. 1 ohne weiteres Verfahren erlassen und dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis zu bringen. Dieser kann, wenn er das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 für zweifelhaft hält, hierüber ein Gutachten des Zivildienststrates einholen.“

6. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 WG) über das Recht und die Möglichkeiten, eine Zivildiensterklärung abzugeben, in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Die Zivildiensterklärung ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Mit der fristgerechten Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung tritt ein bestehender Einberufungsbefehl außer Kraft.

(3) Die Einbringungsbehörde hat die Zivildiensterklärung unverzüglich an den Bundesminister für Inneres weiterzuleiten. Außerdem hat sie den Stammdatensatz (§ 57 a Abs. 2) des Zivildienstwerbers sowie sein Religionsbekenntnis, die Vornamen seiner Eltern, seine Schulbildung, seinen Beruf sowie seine besonderen Kenntnisse, das Ergebnis des Stellungsverfahrens und die in diesem Verfahren festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 23 Abs. 2 WG) zu übermitteln. In diesen Fällen ist § 23 Abs. 7 Z 1 und 2 WG über die Weitergabe und Verwendung der dort angeführten Unterlagen auch auf Zivildienstpflichtige anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate, nachdem die Zivildiensterklärung bei ihm eingelangt ist, mit Bescheid festzustellen, ob Zivildienstpflicht eingetreten ist. Für Formgebühren der Erklärung oder fehlende Angaben zum Lebenslauf gilt § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 — AVG, BGBl. Nr. 51. Der Feststellungsbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung unter Angabe des Rechtskraftdatums dem Militärkommando (Abs. 2) zur Kenntnis zu bringen.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** In dem Bescheid gemäß Abs. 4 hat der Bundesminister für Inneres jedem Zivildienstpflichtigen den Erwerb und den Besitz von Faustfeuerwaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer der Zivildienstpflicht, höchstens jedoch für 15 Jahre, zu untersagen.

7. § 5 a lautet:

„§ 5 a. (1) Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, ist ausgeschlossen,

1. wenn der Wehrpflichtige wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der

Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder Androhung von Waffengewalt nach dieser Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, oder ein anderes gleichwertiges Mittel verwendet wurde,

2. wenn der Wehrpflichtige einem Wachkörper (Art. 78 d B-VG) angehört.

(2) Ist der Zivildienstwerber nicht ausschließlich wegen einer der im Abs. 1 Z 1 genannten strafbaren Handlungen verurteilt worden, so hat das Gericht auf Antrag des Bundesministers für Inneres mit Beschluß festzustellen, ob auf eine solche strafbare Handlung eine mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafe entfallen ist. Gegen diesen Beschluß steht dem Zivildienstwerber und dem Staatsanwalt die binnen zwei Wochen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

(3) Eine Zivildienststerklärung ist mangelhaft, wenn

1. der Wehrpflichtige für den Wehrdienst nicht tauglich ist (§ 2 Abs. 1), oder
2. die Frist für die Abgabe der Zivildienststerklärung (§ 2 Abs. 1) abgelaufen ist, oder
3. die Zivildienststerklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen abgegeben wird (§ 2 Abs. 1),
4. die Zivildienststerklärung unvollständig ist (§ 2 Abs. 1), oder
5. ein Ausschlussgrund nach Abs. 1 vorliegt.

(4) Weist eine Zivildienststerklärung Mängel auf, ist mit Bescheid festzustellen (§ 5 Abs. 4), daß Zivildienstpflicht nicht eingetreten ist.“

8. § 6 Abs. 1 bis 4 lauten:

„§ 6. (1) Der Zivildienstpflichtige kann die Zivildienststerklärung widerrufen. Hiezu muß er ausdrücklich erklären, daß er die Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr aus den in § 2 Abs. 1 genannten Gründen verweigere. Die Widerrufserklärung ist schriftlich oder mündlich beim Bundesminister für Inneres oder beim Militärkommando einzubringen. Das Recht, die Widerrufserklärung abzugeben, ist zwei Wochen nach Zustellung eines Zuweisungsbescheides ausgeschlossen. Mit der fristgerechten Einbringung einer mängelfreien Widerrufserklärung tritt ein bestehender Zuweisungsbescheid außer Kraft.

(2) Mit Einbringung einer Widerrufserklärung gemäß Abs. 1 erlischt die Befreiung von der Wehrpflicht und die Zivildienstpflicht. Der Bundesminister für Inneres hat mit Bescheid festzustellen, ob die Zivildienstpflicht erloschen ist. Mit der fristgerechten Einbringung einer Widerrufserklärung tritt ein Zuweisungsbescheid außer Kraft.

(3) Der Zivildienststrat hat die Zivildienstpflicht aufzuheben, wenn ein Zivildienstpflichtiger

1. wegen einer in § 5 a Abs. 1 Z 1 genannten strafbaren Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, oder
2. einem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde angehört oder
3. dem Verbot, Faustfeuerwaffen zu erwerben oder zu besitzen oder Schußwaffen zu führen, zuwidergehandelt hat.

Gemäß Z 3 ist die Zivildienstpflicht nicht aufzuheben, wenn der Erwerb oder Besitz einer Faustfeuerwaffe den §§ 25 und 26 des Waffengesetzes 1986 entsprochen hat.

(4) Mit Einbringung einer Widerrufserklärung (Abs. 2) und mit Aufhebung der Zivildienstpflicht (Abs. 3) unterliegt der Betreffende der Wehrpflicht im Sinne des Wehrgesetzes. Der Bundesminister für Inneres hat das Militärkommando davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm gleichzeitig die in § 5 Abs. 3 angeführten Unterlagen zurückzusenden.“

9. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt elf Monate. Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens vier Monaten zu leisten; in diesem Fall ist Abs. 1 erster Satz nicht anzuwenden.“

10. § 7 Abs. 3 bis 6 lauten:

„(3) Wenn der Zivildienstpflichtige dies innerhalb eines Monats ab Zustellung des Feststellungsbescheides gemäß § 5 Abs. 4 beantragt, und wenn eine entsprechende Zuweisung unter Bedachtnahme auf die Eignung des Zivildienstpflichtigen und auf die Erfordernisse des Zivildienstes möglich ist, hat der Zivildienstpflichtige an Stelle des letzten Monats im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes Übungen im Bereich des Zivilschutzes oder Dienst im Katastropheneinsatz im Ausmaß von 30 Tagen zu leisten; hiezu ist er möglichst innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ableistung dieses Zivildienstes heranzuziehen. Die Anrechnungsbestimmungen des Abs. 2 gelten.

(4) Der ordentliche Zivildienst ist, von den im Abs. 3 und in § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 3, § 19 a Abs. 5 und § 19 b geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Dauer der zu leistenden Dienstzeit richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Zuweisungsbescheides.

(6) Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht durch die Zivildienstkommission oder Zivildienstoberkommission verfügt wurde, haben unbeschadet der Anrechnungsbestimmungen des Abs. 2 eine Dienstzeit von acht Monaten zu leisten.“

11. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Zuweisung zu Dienstleistungen (§ 7 Abs. 3) kann außer zu gemäß § 4 anerkannten Einrichtungen auch

1. mit deren Zustimmung zu vom Bundesminister für Inneres ausdrücklich hierfür bestimmten Rechtsträgern oder
2. zum Bundesministerium für Inneres verfügt werden. Abschnitt VI ist anzuwenden, die § 9 Abs. 3 und § 14 hingegen nicht.“

12. (Verfassungsbestimmung) Im § 12 b Abs. 1 Z 1 ist das Wort „zwölf“ durch die Zahl „14“ zu ersetzen.

13. In § 14 Z 3 wird der Ausdruck „§ 3 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 3“ sowie im anschließenden Halbsatz der Ausdruck „bis längstens 1. Oktober des Jahres“ durch den Ausdruck „längstens bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres“ ersetzt.

14. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16. (1) Der Bundesminister für Inneres kann mit Bescheid den ordentlichen Zivildienst eines Zivildienstleistenden um bis zu drei Wochen verlängern, wenn dieser durch wiederholte schwere Verstöße gegen seine Dienstpflichten bewirkt hat, daß nicht bloß kurzfristig die von ihm auf diesem Zivildienstplatz zu erwartende Leistung erheblich unterschritten wurde.

(2) Eine Verlängerung des ordentlichen Zivildienstes kann mehrere Male erfolgen, sie darf jedoch insgesamt für nicht länger als drei Wochen angeordnet werden.

(3) Von den Verfügungen nach den Abs. 1 und 2 bleibt die Anwendung des Abschnittes X unberührt.“

15. § 19 a Abs. 1 lautet:

„(1) Zivildienstleistende, deren Dienstunfähigkeit offenkundig ist oder vom Amtsarzt (§ 19 Abs. 2) festgestellt wird, sind vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen. In dem Bescheid, in dem die Entlassung verfügt wird, ist der Tag des Eintritts der Dienstunfähigkeit festzustellen.“

16. § 19 a Abs. 3 lautet:

„(3) Vorübergehende Dienstunfähigkeit (Abs. 2 Z 2) ist anzunehmen, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen ab dem Tag der Feststellung nach Abs. 1, sofern aber der Zivildienst früher endet bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.“

17. Nach § 19 a wird folgender § 19 b eingefügt:

„19 b. (1) Der Bundesminister für Inneres kann einen Zivildienstleistenden vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen, wenn der Betroffene trotz Aufforderung zur ordnungsgemäßen Dienstleistung durch den Vorgesetzten durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß er nicht gewillt ist, den Zivildienst ordnungsgemäß abzuleisten.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat zugleich mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 festzustellen, für welchen Zeitraum der Betroffene zur Ableistung der verbleibenden Dienstzeit zurückgestellt wird.

(3) Von den Verfügungen nach Abs. 1 und 2 bleibt die Anwendung des Abschnittes X unberührt.“

18. In § 21 Abs. 1 sind die Worte „außerordentlichen Präsenzdienstes“ durch das Wort „Einsatzpräsenzdienstes“ zu ersetzen.

19. Dem § 21 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Sofern der Umfang der für die Verpflichtung gemäß Abs. 1 maßgeblichen Umstände den Einsatz so vieler Zivildienstpflichtiger erfordert, daß die Kapazität der zur Verfügung stehenden Einrichtungen für ihre Aufnahme nicht ausreicht, kann der Bundesminister für Inneres die Zuweisung zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zum Bundesministerium für Inneres vornehmen. Abschnitt IV ist anzuwenden.

(5) Wird ein gemäß § 7 Abs. 3 Zivildienstpflichtiger zum außerordentlichen Zivildienst herangezogen, so sind ihm diese Zeiten als Übungszeiten anzurechnen.“

20. § 23 a Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb des ordentlichen Zivildienstes
- a) nach § 7 Abs. 2 erster Satz elf Werktage und
 - b) nach § 7 Abs. 3 erster Satz zehn Werktage nicht überschreiten.“

21. § 23 b Abs. 2 lautet:

„(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und
2. sich an dem dem Beginn der Dienstverhinderung nächstfolgenden Werktag einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung der Einrichtung binnen längstens drei Tagen zu übermitteln.“

22. § 25 a lautet:

„§ 25 a. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag).

(2) Die Höhe der monatlichen Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag) bestimmt sich nach dem Gehalt einschließlich allfälliger Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und beträgt

1. für die Grundvergütung bei ordentlichem oder außerordentlichem Zivildienst 9,52 vH und
2. für den Zuschlag zur Grundvergütung bei Einsätzen nach § 8 a Abs. 6 und § 21 7,05 vH dieses Gehaltsansatzes.

(3) Erstreckt sich der Anspruch nach Abs. 2 nur auf Bruchteile eines Monats, so steht er dem Zivildienstleistenden für jeden Kalendertag mit je einem Dreißigstel dieser Bruchteile zu. Das gilt jedoch nicht, wenn der Zivildienst bis längstens zum 5. des Monats angetreten wird, für die zwischen dem ersten und dem fünften liegenden Tage. In diesem Fall gebührt der Anspruch auch für diese Tage.“

23. § 26 lautet:

„§ 26. (1) Die jeweilige Höhe und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer durch die Bindung an das Gehalt eines Beamten eingetretenen Änderungen der in § 25 a Abs. 2 festgelegten Vergütungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzustellen.

(2) Sofern bei der Berechnung nach Abs. 1 ein Betrag nicht auf einen vollen Schillingbetrag lautet, sind Bruchteile dieses Betrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.“

24. § 28 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Verpflegung des Zivildienstleistenden durch einen Küchenbetrieb, durch Abschluß eines Vertrages mit einem Dritten oder durch Bereitstellung von Lebensmitteln zu sorgen.

(3) Ist es dem Rechtsträger nicht möglich, wegen Dienstverhinderung durch Krankheit des Zivildienstleistenden für dessen Verpflegung zur Gänze oder zum Teil zu sorgen, so hat er, sofern für die Krankheit eine amtsärztliche Bestätigung vorliegt, dem Zivildienstleistenden eine angemessene Abfindung zu gewähren.“

25. § 28 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

26. § 29 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

27. § 30 Abs. 2 entfällt. Im bisherigen § 30 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

28. In § 32 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die nach den §§ 25 a, 27 und 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 und Abs. 8 gebührenden Beträge sind vom Bund zu tragen.“

29. In § 32 Abs. 4 tritt an Stelle des Zitates „§§ 26 bis 31“ das Zitat „§§ 25 a, 27 und 31“.

30. In § 32 a Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitates „§§ 26 bis 30“ das Zitat „§§ 25 a und 27“.

31. § 34 b lautet:

„§ 34 b. (1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 oder
2. eine Übung oder einen Dienst gemäß § 7 Abs. 3

leistet, hat für die Dauer eines solchen Dienstes Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG einen Einsatzpräsenzdienst leistet.

(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992 — HGG 1992, BGBl. Nr. 422/1992, sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 sinngemäß anzuwenden. Dabei treten an die Stelle

1. des im § 46 Abs. 6 HGG 1992 im ersten Satz genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde und des im letzten Satz genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Landeshauptmann,
2. des im § 50 Abs. 3 HGG 1992 genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres und
3. der in § 47 Abs. 4 letzter Satz HGG 1992 in Z 1 genannten militärischen Dienststelle und des in Z 2 genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Bei einer Übung oder einem Dienst gemäß Abs. 1 Z 2 sind auszuzahlen:

1. die Pauschalentschädigung gemäß §§ 39 Abs. 1 HGG vom Bundesminister für Inneres bei der Entlassung aus diesem Zivildienst und
2. die Entschädigungen gemäß § 39 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 3 HGG sowie der Kostensatz gemäß § 44 Abs. 2 HGG von der Bezirksverwaltungsbehörde, die über diese Ansprüche zu entscheiden hat.“

32. Dem § 39 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, die Dienstverhinderung eines Zivildienstleistenden durch Krankheit unverzüglich jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Sprengel sich der Zivildienstleistende aufhält. Diese hat unverzüglich für eine Untersuchung durch einen Amtsarzt oder einen sonst von ihr beauftragten Arzt Sorge zu tragen. Die von dem Arzt erstellte

Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist von der Behörde binnen drei Tagen der Einrichtung zu übermitteln.“

33. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bund hat folgenden Rechtsträgern die Kosten zu ersetzen, die diesen durch nachstehend angeführte Leistungen erwachsen:

1. Den Rechtsträgern nach § 4 Abs. 1 für Leistungen nach § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 Abs. 1, § 30, § 37 c Abs. 3 lit. d und § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie
2. den Rechtsträgern nach 18 a Abs. 2 für Leistungen nach § 18 a Abs. 3 und § 28 Abs. 2 und 4.“

34. In § 43 Abs. 2 Z 4 entfällt der Ausdruck „Abs. 5“.

35. § 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Senatsvorsitzende und der Berichterstatter haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührevorschriften des Bundes. Der Senatsvorsitzende hat ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung. Dem Vorsitzenden des Zivildienststrates und seinem an Jahren ältesten Stellvertreter steht für den mit der Leitung des Zivildienststrates verbundenen notwendigen Zeit- und Arbeitsaufwand eine Pauschalvergütung zu. Die Vergütungen für Zeit- und Arbeitsaufwand sind vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.“

36. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Zivildienstpflichtige hat bei seiner Anmeldung bei der Meldebehörde bekanntzugeben, daß er zivildienstpflichtig ist, und zwar

1. durch Vorlage eines zusätzlichen Meldezettels oder,
2. falls eine Anmeldung auf andere Weise vorgesehen ist, in der von der Meldebehörde geforderten Art.

Bei der Anmeldung eines minderjährigen oder eines behinderten Zivildienstpflichtigen trifft diese Verpflichtung die Person nach § 7 Abs. 2 und 3 Meldegesetz 1991-MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992. Die Meldebehörde hat dem Bundesministerium für Inneres jeweils unverzüglich im Falle der Z 1 den zusätzlichen Meldezettel zu übermitteln oder im Falle der Z 2 die Anmeldung mitzuteilen.“

37. Nach dem Abschnitt IX wird folgender Abschnitt IXa eingefügt:

„Abschnitt IX a

Verwendung personenbezogener Daten

§ 57 a. (1) Der Bundesminister für Inneres darf personenbezogene Daten nur verwenden, wenn das zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes erforderlich ist. Er darf insbesondere die hierfür nötigen Daten von Zivildienstwerbern und Zivildienstpflichtigen sowie von Rechtsträgern und Einrichtungen ermitteln, verarbeiten und benützen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, an die in Abs. 3 genannten Empfänger folgende Daten zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der diesen Empfängern jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist:

Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse des Zivildienstwerbers und des Zivildienstpflichtigen (Stammdatensatz), Daten des Bescheides gemäß § 5 Abs. 4 und 5 sowie des Zuweisungsbescheides, Dauer des Zivildienstes und Art der vom Zivildienstleistenden zu erbringenden Tätigkeiten, Datum des Dienstantritts beim Grundlehrgang sowie Bezeichnung und Adresse von Rechtsträgern und Einrichtungen.

(3) Die Empfänger der Daten sind:

1. die Rechtsträger und ihre Einrichtungen;
2. die Landeshauptmänner, Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen;
3. die Militärkommanden;
4. der Zivildienststrat;
5. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialversicherung.

(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Inneres auf Anfrage die Sozialversicherungsnummer von Zivildienstpflichtigen bekanntzugeben.“

37 a. Vor § 60 entfällt die Überschrift „Verwaltungsübertretungen“.

37 b. § 60 lautet:

„Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, ist, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 1 vorliegt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen.“

37 c. Vor dem § 61 wird die Überschrift „Verwaltungsübertretungen“ eingefügt.

38. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

„§ 69 a. Wer als Meldepflichtiger die Meldung nach 56 Abs. 1 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

39. In § 70 wird der Ausdruck „§§ 60 bis 69“ durch den Ausdruck „§§ 60 bis 69 a“ ersetzt.

40. (Verfassungsbestimmung) § 75 b lautet:

„§ 75 b. (Verfassungsbestimmung) Zivildienstpflichtigen darf innerhalb der Geltung des Verbotes gemäß § 5 Abs. 5 von den Sicherheitsbehörden keine Erlaubnis zum Erwerb, Besitz oder Führen von Waffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes 1986 erteilt werden; ausgestellte derartige Urkunden sind zu entziehen.“

41. § 76 lautet:

„§ 76. Die Mitglieder der Zivildienstoberkommission, die bis zum 31. Dezember 1991 im Amt waren, gelten — ungeachtet des § 44 Abs. 1 zweiter Satz — bis 31. Dezember 1994 als Mitglieder des Zivildienstrates in der bestellten Funktion (Vorsitzender, Berichterstatter, übriges Mitglied).“

42. § 76 a lautet:

„§ 76 a. (1) Zulässige Anträge auf Befreiung vom Wehrdienst aus Gewissensgründen, die zwischen 1. Jänner 1994 und dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bei der Stellungskommission oder dem Militärkommando eingebracht wurden, gelten als fristgerecht eingebrachte Zivildienststerklärungen (§ 2).

(2) Innerhalb eines Monats ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag können

1. taugliche Wehrpflichtige, die weder Angehörige des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 WG noch seit mehr als zwei Wochen zu einem Präsenzdienst einberufen sind, eine Zivildienststerklärung gemäß §§ 2 und 5 Abs. 2 einbringen;
2. Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht vor dem 31. Dezember 1993 durch Erklärung entstanden ist und denen bis zum Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes kein Zuweisungsbescheid zugestellt worden ist, einen Antrag gemäß § 7 Abs. 3 stellen.

(3) Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 1994 erstmals tauglich zum Wehrdienst befunden wurden und nach vorübergehender Untauglichkeit nach dem 1. Jänner 1994 neuerlich tauglich zum Wehrdienst befunden werden, können innerhalb eines Monats nach Abschluß dieses Stellungsverfahren eine Zivildienststerklärung abgeben.

(4) Weisen Zivildienstpflichtige bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nach, daß sie einen Dienst von der im § 12 b Abs. 1 genannten Art vor dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag angetreten haben, so erlischt ihre Pflicht, den ordentlichen Zivildienst zu leisten, nach zwölfmonatigem Dienst.“

43. § 76 b lautet:

„§ 76 b. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, längstens bis zum 15. Dezember 1994 festzustellen (§ 5 Abs. 4) und mit Verordnung kundzumachen, ob zwischen 1. Mai und 31. Oktober 1994 mehr als 3 000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig geworden sind.

(2) Wird in der Verordnung nach Abs. 1 der Eintritt der Zivildienstpflicht bei mehr als 3 000 Wehrpflichtigen kundgemacht, so treten mit 1. Jänner 1995 folgende Änderungen in Kraft:

1. in § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zahl „elf“ die Zahl „zwölf“ und
2. in § 7 Abs. 3 anstelle der Zahl „zehn“ die Zahl „elf“,
3. in § 23 a Abs. 1 Z 2 lit. a an die Stelle der Zahl „elf“ die Zahl „zwölf“ und
4. in § 23 a Abs. 1 Z 2 lit. b an die Stelle der Zahl „zehn“ die Zahl „elf“.

44. (Verfassungsbestimmung) § 76 c Abs. 1 lautet:

„(1) (Verfassungsbestimmung) § 1, § 2, § 5 Abs. 5, § 12 b Abs. 1 und § 75 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

45. § 76 c Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) § 3, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 5 und 5 a, § 5 Abs. 1 bis 4 und 6, § 5 a, § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2 bis 5, § 14 Z 3, § 21 Abs. 1, 4 und 5, § 23 a Abs. 1 Z 2, § 34 b, § 43 Abs. 2 Z 4, § 51 Abs. 1, § 56 Abs. 1, Abschnitt IXa und § 76 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) § 16, § 19 a Abs. 1 und 3, § 19 b, § 23 b Abs. 2, § 25 a, § 26, § 28 Abs. 2 bis 4 (Z 24 und 25), § 30 (Z 27), § 32 Abs. 4, § 39 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1994, treten mit 1. Juni 1994 in Kraft.

(4) § 8 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(5) § 28 Abs. 4 (Z 25), § 29 Abs. 1 zweiter Satz (Z 26) und § 30 Abs. 2 (Z 27) treten mit Ablauf des 31. Mai 1994 außer Kraft.“

46. § 76 d lautet:

„§ 76 d. Durchführungsverordnungen zu den in § 76 c Abs. 3 und 4 genannten Bestimmungen können bereits vor deren Inkrafttreten erlassen

werden, treten jedoch frühestens mit den ihre Grundlage bildenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.“

47. § 77 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 lauten:

- „1. des § 10 Abs. 2, § 37 a Abs. 3, § 44, § 45, § 47, § 52 Abs. 2 sowie § 54 Abs. 1 die Bundesregierung,
2. des § 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz und Abs. 6 sowie § 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung,
3. des § 5 a Abs. 3 Z 1 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
6. der §§ 5 a Abs. 2, 24, 42, 58, 59 und 71 der Bundesminister für Justiz.“

Artikel III

1. (**Verfassungsbestimmung**) § 1, § 2, § 5 Abs. 5, § 75 b des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

2. Art. II dieses Bundesgesetzes tritt im übrigen mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

3. (**Verfassungsbestimmung**) Die in Art. I Z 3 genannten Bestimmungen treten am 1. Jänner 1996 in Kraft.

4. Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung der in Art. I Z 1 genannten Bestimmungen tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.“

VORBLATT

Probleme:

- Außerkrafttreten wesentlicher, insbesondere der den Zugang zum Zivildienst regelnden Vorschriften der ZDG-Novelle 1991 per 31. Dezember 1993;
- Gefährdung der Erreichung der von der Bundesregierung festgelegten Sollstärke des Bundesheeres durch erhöhten Zustrom zum Zivildienst.

Ziele:

- **Beibehaltung des Zuganges zum Zivildienst ohne Glaubhaftmachung von Gewissensgründen** und ohne Prüfung dieser Gewissensgründe durch eine Kommission;
- **Belastungsausgleich zwischen Zivildienst und Präsenzdienst:**
Verlängerung der Zivildienstdauer, Erschwerung des Zuganges zum Zivildienst; bezugs-, kontroll- und sanktionsrechtliche Regelungen;
Angleichung der Bezugsregelungen für Zivildienstleistende an jene für Wehrdienstleistende, insbesondere durch Übergang zu Naturalbezügen.
- **Vergrößerung des Angebotes an Zivildienstplätzen.**

Inhalte:

- Regelung des Verfahrens für den Zugang zum Zivildienst **ohne Glaubhaftmachung von Gewissensgründen** unter Beachtung der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Grundsätze: Die Befreiung von der Wehrpflicht durch Abgabe einer Erklärung des Zivildienstwerbers und Prüfung ihrer Rechtswirksamkeit durch den Bundesminister für Inneres soll beibehalten werden.
- **Zeitliche Einschränkung** des Rechts, eine **Zivildiensterklärung** abzugeben:
Um rechtswirksam zu sein, muß die Zivildiensterklärung innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens erfolgen.
- **Verlängerung der Dauer des Zivildienstes:**
Ab 1. Jänner 1994 dauert der ordentliche Zivildienst elf Monate; wenn im Zeitraum Mai bis Oktober 1994 mehr als 3 000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig werden, dauert der Zivildienst ab 1. Jänner 1995 zwölf Monate.
Der Zivildienstpflichtige hat die Möglichkeit statt des letzten Monats Zivildienstübungen im Gesamtausmaß von 30 Tagen zu beantragen. Diese sollen im Bereich des Zivilschutzes bzw. im Katastropheneinsatz möglichst innerhalb von zwei Jahren nach absolviertem Zivildienst geleistet werden.
- **Bezugsrechtliche Änderungen:**
Die Rechtsträger der Zivildiensteinrichtungen werden verpflichtet, Verpflegung und Bekleidung in Naturalien zur Verfügung zu stellen, um die monetären Vergütungen der Zivildienstleistenden jenen der Wehrdienstleistenden anzugleichen.
- **Kontroll- und Sanktionsrechtliche Maßnahmen zum Belastungsausgleich:**
Schaffung zusätzlicher Sanktionsmöglichkeiten für schwere Verstöße gegen die Zivildienstpflicht; Verbot des Erwerbes und Besitzes von Faustfeuerwaffen und des Führens von Schußwaffen für die Dauer der Zivildienstpflicht bis längstens für 15 Jahre; Krankheitsbestätigungen von Zivildienern durch den Amtsarzt.
- **Vergrößerung des Angebotes an Zivildienstplätzen:**
Durch die Aufnahme neuer Dienstleistungsgebiete, wie Betreuung von Vertriebenen und Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus soll das Angebot an Zivildienstplätzen dem wachsenden Interesse am Zivildienst wie auch der zunehmenden Nachfrage nach öffentlichen Leistungen, bei denen Zivildienner im Bereich des „allgemeinen Besten“ mitwirken können, angepaßt werden.

Alternativen:

„Gewissensprüfung“ durch die Zivildienstkommission.

Kosten:

Die direkten Kosten eines Zivildienstleistenden werden sich durch die im Entwurf vorgesehenen bezugsrechtlichen Änderungen voraussichtlich von 122 155 S auf 119 410 S (jeweils pro Zivildienstleistenden) und damit um 2,25% vermindern. Dabei werden die durch die Umstellung auf Naturalvergütungen erzielbaren Einsparungen durch die Verlängerung der Zivildienstdauer auf elf Monate größtenteils kompensiert.

Dem Bund zusätzlich entstehende Kosten, insbesondere durch die den Rechtsträgern der Zivildiensteinrichtungen zu leistenden Vergütungen für Bekleidung bzw. Reinigung, die Kosten für Zivildienstübungen und die durch die Änderung des Modus der Krankenstandsüberprüfung (Einsatz von Amtsärzten) erwachsenden Kosten, können mangels Erfahrungswerten nicht errechnet werden.

In Summe erscheinen jedenfalls Einsparungen in bezug auf Sach- und Personalkosten als unwahrscheinlich.

EU-Kompatibilität:

Keine Relevanz, weil die EU keine Kompetenz hat, solche Regelungen zu treffen.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

A. Gründe für eine Novellierung

Gemäß § 76 Abs. 3 Z 3 ZDG sind wesentliche Bestimmungen des Zivildienstgesetzes — insbesondere die den Zugang zum Zivildienst betreffenden Regelungen — mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft getreten. Um das Wirksamwerden der vor der ZDG-Novelle 1991 geltenden Regelung — der „Gewissensprüfung“ durch die Zivildienstkommission — zu verhindern, bedarf es einer ZDG-Novelle, die rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten muß.

Die mit der Novelle 1991 bewirkte Vereinfachung des Zuganges zum Zivildienst brachte einen erheblichen Anstieg der Zahl der Zivildienstwerber mit sich. Im Jahr 1992 wurden 12 039, im Jahr 1993 wurden 13 850 Zivildienststerklärungen abgegeben, was im Vergleich zu den 4 573 im Jahre 1991 gestellten Anträgen eine Steigerung um 206% bedeutet.

Durch intensive Bemühungen seitens der Zivildienstverwaltung konnten im Jahre 1992 1 542 und im Jahre 1993 1 699 zusätzliche Zivildienstplätze geschaffen werden, sodaß am 31. Dezember 1993 7 149 Zivildienstplätze bestanden.

Angesichts dieses Verhältnisses zwischen der Zahl der Zivildienstwerber und jener der bestehenden Zivildienstplätze (ca. 1:2) erscheinen weitere Maßnahmen zur Akquisition von Zivildienstplätzen unerlässlich.

Schon im vergangenen Jahr wurde hiezu ein Entwurf vorbereitet, welcher insbesondere eine Verlängerung der seit 1992 geltenden Zugangsregelung zum Zivildienst, eine Vergrößerung des Angebotes an Zivildienstplätzen und die Ermöglichung von Verwaltungsvereinfachungen in der Vollziehung des Zivildienstgesetzes zum Ziel hatte. Er wurde im September vergangenen Jahres samt Erläuterungen und Gegenüberstellung zur allgemeinen Begutachtung an die mit der Vollziehung des Zivildienstgesetzes befaßten Stellen versendet. In die Begutachtung waren insgesamt 133 Stellen eingeschaltet, darunter vor allem die kompetenten Zentralstellen, die Ämter der Landesregierungen, der Zivildienststrat, die wesentlichsten

Rechtsträger anerkannter Zivildiensteinrichtungen, die gesetzlichen Interessensvertretungen sowie der Österreichische Bundesjugendring und die Österreichische Hochschülerschaft. Soweit es möglich war, wurden die eingelangten Stellungnahmen — insgesamt wurde von 54 Institutionen eine solche abgegeben — bei der Erstellung der Regierungsvorlage berücksichtigt.

Unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der militärischen Landesverteidigung und in Anbetracht der Notwendigkeit, die geplante Sollstärke des österreichischen Bundesheeres zu erreichen, scheinen aber auch Maßnahmen zum Belastungsausgleich zwischen Zivil- und Präsenzdienern notwendig.

Die Maßnahmen zum Belastungsausgleich und zur Verminderung der Zahl der Zivildienstwerber — unter Beibehaltung der Zugangsregelung ohne Prüfung von Wissensgründen durch eine Kommission — umfassen insbesondere eine Verlängerung der Dauer des Zivildienstes, zeitliche Beschränkungen des Rechtes zur Abgabe einer Zivildienststerklärung sowie kontrollrechtliche, bezugs- und sanktionsrechtliche Maßnahmen.

Darüber hinaus erschien es unerlässlich, weitere Dienstleistungsgebiete in das Gesetz aufzunehmen, um die fristgerechte Zuweisung der Zivildienstpflichtigen (§ 10 Abs. 2) sicherstellen zu können.

Ein weiteres Problem ergab sich aus der Komplexität von Verwaltungsabläufen. Vor allem die umständliche Regelung der Verpflegung der Zivildienstleistenden verursachte einen erheblichen und vermeidbaren Verwaltungsaufwand, der durch die Vereinheitlichung auf Naturalverpflegung vermieden werden kann.

Auch die unterschiedliche Dauer des Zivildienstes an den einzelnen Zivildienstplätzen brachte einen großen Verwaltungsaufwand mit sich, ohne daß dadurch eine ins Gewicht fallende Zahl von „acht-Monate-Plätzen“ geschaffen worden wäre. Die Neuregelung der Dauer des Zivildienstes von elf Monaten bzw. zehn Monaten und 30 Tagen Zivildienstübungen ist auch aus diesen Gründen zweckmäßig.

Schließlich führte auch die Verpflichtung der Zivildienstwerber, eine Strafregisterbescheinigung beizubringen, zu einer sachlich nicht gebotenen Komplexität der Antragstellung und des Verfahrens.

B. Ziele

Der vorliegende Entwurf strebt folgende Ziele an:

1. Beibehaltung des Zuganges zum Zivildienst durch Erklärung

Die Glaubhaftmachung von Gewissensgründen in einem Verfahren vor der Zivildienstkommission soll nicht wieder eingeführt, sondern die Befreiung von der Wehrpflicht durch Abgabe einer Erklärung des Zivildienstwerbers und Prüfung ihrer Rechtswirksamkeit durch den Bundesminister für Inneres beibehalten werden.

2. Schaffung ausreichender Zivildienstplätze

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, neue Dienstleistungsgebiete in das Gesetz aufzunehmen.

3. Verlängerung der Dauer des Zivildienstes; Zivildienstübungen und Dienstleistungen im Katastropheneinsatz

Die Verlängerung der Zivildienstdauer vorerst auf 11 Monate oder 10 Monate und 30 Tage Übungen oder Dienstleistungen im Katastropheneinsatz ist ein wesentliches Element zum Ausgleich der den Zivil- und Präsenzdienern auferlegten Belastungen. Sollten im Zeitraum vom 1. Mai 1994 bis 31. Oktober 1994 mehr als 3 000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig werden, ist ab 1. Jänner 1995 eine neuerliche Verlängerung auf 12 Monate oder 11 Monate und 30 Tage Übungen oder Dienstleistungen im Katastropheneinsatz vorgesehen.

Nach der bisherigen Regelung entschied die Kommission nach § 54 a über die Qualifikation eines Zivildienstplatzes als „zehn-Monate-Platz“ oder als „acht-Monate-Platz“. Diese Regelung hat zu hohem Verwaltungsaufwand bei geringer praktischer Relevanz geführt (mehr als 99% der Zivildienstplätze wurden als „zehn-Monate-Plätze“ eingestuft).

Die nunmehrige Regelung des § 7 Abs. 2 sieht eine Dauer von elf Monaten vor. § 7 Abs. 3 sieht für den Zivildienstpflichtigen die Möglichkeit vor, eine Zivildienstdauer von zehn Monaten und innerhalb von zwei Jahren nach Ableistung dieses Zivildienstes eine Ableistung von 30 Tagen Übungen im Bereich des Zivilschutzes oder Dienste im Katastropheneinsatz zu beantragen.

Wenn im Zeitraum von 1. Mai 1994 bis 31. Oktober 1994 mehr als 3 000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig werden, dauert der Zivildienst ab 1. Jänner 1995 zwölf Monate. Auch dann wird der Zivildienstpflichtige wiederum die Möglichkeit haben, statt des letzten Monats Übungen im Bereich des Zivilschutzes oder Dienste im Katastropheneinsatz im Gesamtausmaß von 30 Tagen zu beantragen.

Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Zuweisungsbescheides. Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht vor dem 31. Dezember 1991 entstanden ist, haben gemäß der damals geltenden Rechtslage Zivildienst zu leisten.

4. Zeitliche Beschränkung des Zuganges zum Zivildienst

Die Zivildienstklärung muß, um rechtswirksam zu sein, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens abgegeben werden. Da Gewissensgründe sich in der inneren Auseinandersetzung mit der Wehrpflicht manifestieren, ist diese zeitliche Einschränkung im Hinblick auf die Ziele dieser Novelle geboten.

In den Übergangsbestimmungen wird während des Zeitraumes von einem Monat ab Kundmachung des Gesetzes eine Antragsmöglichkeit für „Altfälle“ geschaffen.

5. Maßnahmen zum Belastungsausgleich zwischen Zivil- und Präsenzdienern

a) Bezugsrechtliche Änderungen

Die Grundvergütung für Zivildienstleistende wird um die Anteile für Bekleidung und Reinigung gekürzt (§ 25 a Abs. 2) und entspricht nach derzeitigem Stand der Summe aus Monatsgeld und Prämie eines Präsenzdieners. Die Rechtsträger der Zivildienstleistungen werden zur Bereitstellung von Naturalverpflegung verpflichtet (§ 28 Abs. 2), sodaß die Notwendigkeit einer monetären Abgeltung der Verpflegung auf Fälle der Dienstverhinderung durch Krankheit beschränkt werden kann.

b) Erweiterung der Möglichkeiten für Disziplinarmaßnahmen

Durch Bescheid des Bundesministers für Inneres kann nunmehr der ordentliche Zivildienst im Falle schwerer Verstöße gegen die Dienstpflichten um bis zu drei Wochen verlängert werden (§ 16). Der Bundesminister für Inneres kann weiters einen Zivildienstleistenden, der trotz Aufforderung zur ordnungsgemäßen Dienstleistung durch den Vorgesetzten durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß er nicht gewillt ist, den Zivildienst ordnungsgemäß abzuleisten,

vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen und zur Ableistung der verbleibenden Dienstzeit zurückstellen (§ 19 b). Die Strafbestimmungen (§ 58 bis 70) bleiben davon unberührt.

- c) **Verschärfung der Krankenstandsüberprüfung**
Im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit wird im Zuge des Überprüfungsverfahrens eine amtsärztliche Untersuchung bzw. Untersuchung durch einen von der Bezirksverwaltungbehörde beauftragten Arzt vorgesehen.
- d) **Verschärfung der waffenrechtlichen Regelung**
Für Zivildienstpflichtige gilt ein generelles Verbot des Erwerbs und des Besitzes von Faustfeuerwaffen sowie der Führung von Schusswaffen für die Dauer der Zivildienstpflicht, maximal für die Dauer von 15 Jahren.

6. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung

- a) **Abschaffung der Kommission nach § 54 a ZDG**
Gemäß § 54 a hat diese Kommission über die Zuordnung der Zivildienstplätze auf acht- oder zehn-Monate-Plätze und über die Höhe der dem Zivildienstleistenden gemäß § 28 Abs. 3 und 4 zustehenden Abfindung für Verpflegung zu entscheiden.
- b) **Lockerung der Formvorschriften für die Zivildiensterklärung, Milderung der Rechtsfolgen**
Neben dem Katalog möglicher Mängel, die zu einem negativen Feststellungsbescheid führen, wird wegen bloßer Formgebreden auf § 13 Abs. 3 AVG 1991 verwiesen: Die Behörde hat demzufolge einen Zivildienstwerber auf solche Formgebreden hinzuweisen, durch deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist die Erklärung rechtswirksam wird. Darüber hinaus wird ein Mindeststandard für den beizulegenden Lebenslauf festgelegt (§ 2 Abs. 1).
Die Erfahrung hat gezeigt, daß insbesondere die Einholung einer Strafregisterbescheinigung und die Abgabe eines mängelfreien Lebenslaufes oft unterlassen wurden, wodurch die Rechtswirksamkeit der Erklärung verhindert wurde.
- c) **Verlängerung der Entscheidungsfrist im Feststellungsverfahren**
Die Frist von zwei Monaten erwies sich in der Vollzugspraxis als zu inflexibel; mit den vorhandenen Ressourcen konnte sie vielfach nicht eingehalten werden.

7. Änderungen der Rechtstellung der Zivildienstwerber und Zivildienstpflichtigen

- a) **Außerkräfttreten eines bestehenden Einberufungsbefehles als Folge der Abgabe der Zivildiensterklärung**

Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 1993, Zahl: G 74/93-8, soll Rechnung getragen werden. Demnach entsteht die Zivildienstpflicht mit Abgabe der Zivildiensterklärung. Ein allenfalls bestehender Einberufungsbefehl soll daher von Gesetzes wegen außer Kraft treten (§ 5 Abs. 2).

- b) **Normierung des generellen Verbotes des Erwerbs und Besitzes von Faustfeuerwaffen sowie des Führens von Schusswaffen**
Diese Maßnahme ist eine Konsequenz der Ablehnung von Waffengewalt durch den Zivildienstpflichtigen und der damit verbundenen Wehrdienstverweigerung.
- c) **Festlegung einer generellen Verpflichtung des Rechtsträgers, für die Verpflegung, Bekleidung und deren Reinigung des Zivildienstleistenden zu sorgen und Wegfall des Anspruches auf diesbezügliche Barabfindungen**
Hiedurch soll eine Gleichbehandlung mit Präsenzdienern hergestellt werden.

8. Datenschutzrechtliche Absicherung des für die Vollziehung des Zivildienstgesetzes notwendigen Informationsflusses

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ist die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Eine dem Datenfluß zwischen den Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie den Trägern der Sozialversicherung einerseits und der Zivildienstverwaltung andererseits sichernde Bestimmung soll daher in das Zivildienstgesetz aufgenommen werden.

9. Einräumung eines gesetzlichen Anspruches des Vorsitzenden des Zivildienstrates und seines an Jahren ältesten Stellvertreters auf eine Pauschalvergütung für Tätigkeiten als Behördenleiter

Mit der Funktion des Vorsitzenden des Zivildienstrates sind Tätigkeiten als Behördenleiter verbunden, die nicht von der Vergütung für die Senatstätigkeit erfaßt sind. Diese sollen vergütet werden.

10. Übergangsbestimmungen

- a) Sicherstellung des Anspruches auf Leistung eines ordentlichen Zivildienstes von 8 Monaten für Personen, die vor dem 1. Jänner 1992 zivildienstpflichtig geworden sind.

- b) Sicherstellung von Antragsrechten für „Altfälle“ (§ 76 a).
- c) Verlängerung der Funktionsdauer der nach § 76 d ZDG im Amt befindlichen Mitglieder des Zivildienststrates bis zum 31. Dezember 1994, um einen ordnungsgemäßen Übergang zu den durch die vorliegende Novelle eintretenden Änderungen sicherzustellen.
- d) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten größtenteils rückwirkend mit 1. Jänner 1994, im übrigen mit Kundmachung dieses Bundesgesetzes, mit 1. Juni 1994 und mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

C. Kosten

Nach den auf Geldleistungen abstellenden bezugsrechtlichen Bestimmungen des ZDG und den mit 1. Jänner 1994 geltenden Kostenfaktoren betragen die Monatskosten für den Einsatz eines Zivildienstleistenden (rechnerisch) 12 215,50 S. Nach der Umstellung auf Naturalverpflegung werden die Monatskosten für den Einsatz eines Zivildienstleistenden (rechnerisch) 10 855,50 S betragen. Eine Gegenüberstellung der Kostenrechnung für den Einsatz eines Zivildienstleistenden auf zehn Monate ($12\,215,50 \times 10 = 122\,155,60$ S) im Verhältnis zu einem Einsatz eines Zivildienstleistenden auf elf Monate ($10\,855,50 \times 11 = 119\,410,50$ S) ergibt eine Einsparung von 2,25%.

Eine Berechnung der Kosten für die generelle Beistellung der Bekleidung und deren Reinigung durch den Rechtsträger gemäß § 4 ZDG, der Kosten für Zivildienstübungen und für den Einsatz von Amtsärzten infolge der Änderung des Modus der Krankenstandüberprüfung sowie des allenfalls anfallenden Kostenersatzes an Rechtsträger gemäß § 12 b Abs. 5 kann in Ermangelung von Erfahrungswerten nicht vorgenommen werden. Eine wesentliche Einsparung der Kosten für den Einsatz eines Zivildienstleistenden ist durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Die längere Dienstdauer des ordentlichen Zivildienstes wird ohne wesentliche Erweiterung des Angebotes an Zivildienstplätzen zu erhöhtem Aufwand der Verwaltung führen. Um einen Rückstau des Einsatzes von Zivildienstpflichtigen und damit einen Anreiz zur verstärkten Einbringung von Zivildienstklärungen zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Schaffung und Verwaltung zusätzlicher Zivildienstplätze, zur Erweiterung der Einsatz- und Ausbildungskapazität (zB im Grundlehrgang), zur Organisation und Durchführung von Übungen und der damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Belange zu ergreifen. Diese notwendigen Aufgaben bedingen die Beistellung entsprechender personeller Kapazitäten zur Vollziehung des ZDG.

D. Kompetenzen des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der vorliegenden ZDG-Novelle; Verfassungsbestimmungen

Der im Verfassungsrang stehende § 1 ZDG der geltenden Fassung begründet die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und Vollziehung der im Entwurf der Novelle enthaltenen Vorschriften. Der vorliegende Entwurf enthält in Art. I Z 3 und 4, in Art. II Z 1, 2, 6, 12, 40 und 44 sowie in Art. III Z 1 und 3 Regelungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden müssen.

E. EU-Kompatibilität

Keine Relevanz, weil die EU keine Kompetenz hat, solche Regelungen zu treffen.

II. BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1 bis 4:

Durch § 76 a idF BGBl. Nr. 675/1991 wurde mit 1. Jänner 1994 das ZDG 1986 in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung mit den dort angeführten Ausnahmen in Kraft gesetzt. Weiters blieben die in § 76 Abs. 3 Z 3 genannten Paragraphen des ZDG in der bis 31. Dezember 1993 geltenden Fassung auch nach Ablauf dieses Tages in Kraft. Durch § 76 Abs. 4 ZDG in der zitierten Fassung wurde mit 1. Jänner 1994 eine Neufassung des Gesetzestextes des § 7 zur Dauer des ordentlichen Zivildienstes (acht Monate generell) normiert. Zuzufolge § 76 a der geltenden Fassung ist das ZDG in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung wieder in Kraft getreten.

Um eine die ZDG-Novelle 1991 miteinbeziehende Novellierung des ZDG vornehmen zu können, war zunächst in Z 1 und 3 (Verfassungsbestimmung) das (rückwirkende) Außerkrafttreten der seit 1. Jänner 1994 geltenden Fassung und in Z 2 und 4 (Verfassungsbestimmung) das (rückwirkende) Wiederinkrafttreten der bis 31. Dezember 1993 in Kraft gestandenen Fassung ausdrücklich zu verfügen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die sich auf die Kommission nach § 54 a beziehenden Bestimmungen, da diese Kommission wegen des Wegfalls ihrer Kompetenzen nicht mehr weiterbestehen soll.

Zu Art. II Z 1 (§ 1):

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundes-sache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus

folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt.

Durch den letzten Satz dieser Verfassungsbestimmung soll sichergestellt werden, daß die Angelegenheiten des Zivildienstes in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen I. Allgemeiner Teil D verwiesen.

Zu Art. II Z 2 (§ 2):

Durch die Neufassung des Abs. 1 wird der Zugang zum Zivildienst zeitlich befristet, die Zivildienstklärung muß innerhalb eines Monats nach Abschluß des ersten Verfahrens erfolgen, mit dem die Tauglichkeit zum Wehrdienst festgestellt worden ist.

Diese Bestimmung macht die Regelung des § 5 Abs. 1 der geltenden Fassung (Ruhensgründe für die Abgabe der Zivildienstklärung) gegenstandslos. Der Verweis auf § 5 Abs. 1, 4 und 5 kann daher entfallen.

Im Abs. 1 Z 2 kann der Ausdruck „und die Zivildienstpflicht gewissenhaft zu leisten“ als entbehrlich entfallen (siehe § 2 Abs. 2). Im Abs. 1 Z 3 wird der Verweis auf § 5 a Abs. 1 Z 2 durch einen Verweis auf Art. 78 d B-VG ersetzt.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird dem Erkenntnis des VfGH vom 1. Juli 1993, Zahl: G 74/93-8, kundgemacht im BGBl. Nr. 597/1993, Rechnung getragen. Demnach entsteht die Zivildienstpflicht mit Abgabe einer Zivildienstklärung.

Bei der Abgabe der Zivildienstklärung wurde im Abs. 2 nunmehr aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Beibringung einer Strafregisterbescheinigung durch den Zivildienstwerber abgesehen; eine Strafregisterauskunft ist in Hinblick auf § 5 a von Amts wegen einzuholen. Darüber hinaus wird ein Mindeststandart für den anzuschließenden Lebenslauf normiert.

§ 2 ist aus folgenden Gründen als Verfassungsbestimmung vorgesehen:

1. Bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Zivildienstes hat der Gesetzgeber die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz zu beachten, die einander gegenüberstehen.
2. Der Umstand, daß der ordentliche Zivildienst länger als der Präsenzdienst dauern kann, ist in Art. 9 a Abs. 3 B-VG nicht ausdrücklich normiert.
3. Eine Änderung der einfachgesetzlichen Bestimmungen des geltenden Abs. 3, wonach der Zivildienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten ist, geriete in Widerspruch zur

Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 1, aus der sich das Verbot ergibt, den Zivildienst im Rahmen des Bundesheeres zu leisten.

4. Darüberhinaus wird damit dem Erkenntnis des VfGH vom 17. Dezember 1979, Zahl: G 44/79-31 Rechnung getragen, nach dem auch eine später gebildete glaubhafte Überzeugung zur Leistung eines Ersatzdienstes führen kann, weil die weitere Behandlung eines Wehrpflichtigen nicht von seiner subjektiven Anschauung zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig sein dürfe.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Art. II Z 6 zu § 5 verwiesen.

Zu Art. II Z 3 (§ 3):

Durch die Neufassung des Abs. 1 soll — ohne inhaltliche Änderung des geltenden Rechtes — klargestellt werden, daß der Zivildienst im Bereich des „allgemeinen Besten“ zu leisten ist und daß die „Zivile Landesverteidigung“ ein wesentlicher Teil davon ist.

Weiters wurden zusätzliche Einsatzgebiete für Zivildienstleistende festgelegt, damit die Bundesregierung ihre Verpflichtung nach § 10 Abs. 2, genügend Zivildienstplätze zu schaffen, trotz der gestiegenen Zahl der Zivildienstpflichtigen erfüllen kann. Die in die taxative Aufzählung aufzunehmenden neuen Dienstleistungsgebiete sind: Betreuung von Vertriebenen, Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus (zB im Öffentlichen Denkmal und Museum Mauthausen) sowie Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr. Mit einem Einsatz auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit sollen Tätigkeiten im Rahmen des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes und im sonstigen Bereich der Kriminalprävention, nicht aber im Repressivbereich der Verbrechensbekämpfung ermöglicht werden.

Zu Art. II Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Aus systematischen Gründen war nach Entfall des § 4 a (siehe Art. I Z 2) dessen Abs. 1 sinngemäß in den Abs. 1 des § 4 aufzunehmen.

Punkt 2 des Abs. 1 wurde aus sprachlichen Gründen — ohne inhaltliche Änderung — umformuliert.

Zu Art. II Z 5 (§ 4 Abs. 5 und 5 a):

In Abs. 5 wird gegenüber der bisherigen Fassung noch ausgeführt, wozu sich der Zivildienst in seinem Gutachten zu äußern hat. Weiters wird die Frist für die Abgabe solcher Gutachten auf Grund gewonnener Erfahrungen von zwei auf drei Monate verlängert.

Die Bestimmung des Abs. 5 a wurde im Interesse einer Beschleunigung und Rationalisierung des Verfahrens zur Aufstockung gleichartiger Zivildienstplätze bei bereits anerkannten Einrichtungen eingefügt.

Zu Art. II Z 6 (§ 5):

Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem bis 31. Dezember 1993 in Geltung gestandenen § 5 a Abs. 4. Die im bisherigen Abs. 1 normierten Ruhensgründe wurden aufgelassen.

Der erste Satz des Abs. 2 entspricht dem bis 31. Dezember 1993 in Geltung gestandenen § 5 Abs. 2; der zweite Satz enthält den sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 1993, Zahl: G 74/93-8, ergebenden Grundsatz.

Der Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem bis 31. Dezember 1993 in Geltung gestandenen § 5 Abs. 3. Abweichend davon wurde auf Grund der bisherigen Erfahrungen die in Kalenderzeiträumen ausgedrückte Vorlagefrist (zwei Wochen) beseitigt. Außerdem wurden in diesem Absatz die von der Einbringungsbehörde dem Bundesminister für Inneres zu übermittelnden Daten und Unterlagen konkretisiert. In Abs. 4 wurde die maximale Entscheidungsfrist zu Feststellungsbescheiden auf drei Monate verlängert; die Pflicht zu unverzüglichem Handeln bleibt — wie auch nach Abs. 3 — bestehen.

Die Beschränkung einer Einbringungsmöglichkeit einer Zivildienstklärung auf den Zeitraum eines Monats (§§ 2 Abs. 1 und 76 a Abs. 2 Z 1) soll zu keinem Fristverlust wegen Formgebrechens oder fehlenden Angaben zum Lebenslauf führen. Es war daher die Möglichkeit zur Verbesserung solcher Erklärungen zu schaffen.

In Anlehnung an den in § 2 Abs. 1 normierten Grundsatz der Ablehnung persönlicher Anwendung von Waffengewalt, wird auch in Abs. 5 festgelegt, daß der Bundesminister für Inneres in dem Bescheid gemäß Abs. 4 dem Zivildienstpflichtigen den Erwerb und Besitz von Faustfeuerwaffen sowie den Besitz von Schusswaffen zu untersagen hat; dem Bescheid kommt daher insoweit rechtsgestaltende Wirkung zu.

Im Hinblick auf das jedermann — also auch Zivildienstpflichtigen — zustehende Recht auf Notwehr und Nothilfe unter Anwendung von Gewalt soll die damit vorgeschlagene Einschränkung der für Notwehr und Nothilfe einsetzbaren Mittel durch eine Verfassungsbestimmung abgesichert werden.

Zu Art. II Z 7 (§ 5 a):

Abs. 1 entspricht inhaltlich der geltenden Fassung, wobei jedoch die hier genannten Tatbestände nicht mehr als „Mängel“, sondern als Ausschließungsgründe für eine Zivildienstklärung normiert werden.

Abs. 2 entspricht Abs. 3 der bisherigen Fassung.

In Abs. 3 werden die möglichen Mängel einer Erklärung und in Abs. 4 die Folgen eines solchen Mangels genannt. Die in § 5 Abs. 5 der bisherigen Fassung angeführten Mängel werden mit folgenden Ausnahmen übernommen:

- Fehlen des Lebenslaufes: Für diese Tatbestände ist gemäß § 5 Abs. 4 nun § 13 Abs. 3 AVG anzuwenden.
- Ruhen des Rechtes zur Abgabe der Erklärung (ein solches Ruhen ist nach dieser Gesetzesvorlage nicht mehr vorgesehen).
- Fehlen der Strafregisterbescheinigung (diese ist nun nicht mehr vom Zivildienstwerber beizubringen).

Zu Art. II Z 8 (§ 6 Abs. 1 bis 4):

Abs. 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung, wobei jedoch eine liberalere Regelung sowie die zusätzliche Möglichkeit der Einbringung einer solchen Erklärung beim Militärkommando vorgesehen ist. Der Einsatz im Zivildienst war jedoch sicherzustellen, sodaß ein Widerruf nach Zustellung des Zuweisungsbescheides auszunehmen war.

Abs. 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage.

In Abs. 3 werden die Gründe für die Aufhebung der Zivildienstpflicht durch den Zivildienststrat dahin gehend erweitert, daß ein Verstoß gegen das Verbot, Faustfeuerwaffen zu erwerben oder zu besitzen oder Schusswaffen zu führen, grundsätzlich gleichfalls zur Aufhebung der Zivildienstpflicht führen soll.

In Abs. 4 war eine Zitat Anpassung vorzunehmen.

Zu Art. II Z 9 und 10 (§ 7 Abs. 2 bis 6):

Seit Schaffung der Möglichkeit des Zuganges zum Zivildienst durch Erklärung (1. Jänner 1992) haben jährlich mehr als 10 000 Wehrpflichtige von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Um das erforderliche Wehrpflichtigenaufkommen einerseits und den Zugang zum Zivildienst durch Erklärung andererseits sicherzustellen, war es notwendig, eine Änderung bei der Regelung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes vorzunehmen. Dabei war auf eine allfällige quantitative Änderung des Anfallens an rechtswirksamen Zivildienstklärungen Bedacht zu nehmen. Es war daher die Dauer des ordentlichen Zivildienstes flexibel (11 Monate oder 10 Monate und 30 Tage

Übungen im Zivilschutz oder Dienst im Katastropheneinsatz, allenfalls 12 Monate oder 11 Monate und 30 Tage solcher Übungen oder Dienste, siehe § 76 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2) zu gestalten.

Diese Übungen oder Dienste sollen möglichst innerhalb von zwei Jahren nach absolviertem Zivildienst geleistet werden.

Schließlich ist klarzustellen, ob unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Zivildienstes bei Zuweisung zu einem zehntonatigem Zivildienst eine entsprechende Übungskapazität gegeben ist. Andernfalls wäre eine Dienstleistung für elf Monate auszusprechen.

In Abs. 4 waren weitere (§ 3 und § 19 b) zusätzliche Ausnahmefälle der Unterbrechung der grundsätzlich in einem zu leistenden Dauer des ordentlichen Zivildienstes aufzunehmen.

In Abs. 5 war zur Frage der Dauer der zu leistenden Dienstzeit klarzustellen, daß sich diese nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Zuweisungsbescheides richtet. Aus gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten war dieser Abs. 5 als Verfassungsbestimmung vorzusehen.

In Abs. 6 war klarzustellen, daß durch die Zivildienstkommission oder die Zivildienstoberkommission anerkannte Zivildienstpflichtige nur einen acht Monate dauernden ordentlichen Zivildienst zu leisten haben.

Die bisherigen Anrechnungsbestimmungen bei geleisteten Präsenzdienstzeiten (siehe § 5 a Abs. 5 ZDG idF BGBl. Nr. 675/1991) waren hier aufzunehmen.

Zu Art. II Z 11 (§ 8 Abs. 6):

Da gegen den Willen der Rechtsträger Zivildienstpflichtige anerkannten Zivildiensteinrichtungen nicht zugewiesen werden können (Abs. 3), soll es dem Bundesminister für Inneres ermöglicht werden, Übungen zu den in § 7 Abs. 3 genannten Zwecken auch bei von ihm bestimmten Rechtsträgern (zB Grundlehrgangseleitungen gemäß § 18 a Abs. 2) und im eigenen Bereich durchzuführen.

Zu Art. II Z 12 (§ 12 b Abs. 1):

Wegen der generellen Anhebung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes war auch eine entsprechende Verlängerung der Dauer des „Auslandsdienstes“ vorzusehen.

Zu Art. II Z 13 (§ 14 Z 3):

In dieser Bestimmung wird eine auf einem Redaktionsversehen beruhende unrichtige Zitierung des Ärztegesetzes richtiggestellt und die hier normierte Frist präziser ausgedrückt.

Zu Art. II Z 14 (§ 16):

Zusätzlich zu den Strafbestimmungen für Dienstpflichtverletzungen von Zivildienstleistenden (§ 58 bis 65) sollen Maßnahmen zur Ahndung disziplinarwidrigen Verhaltens im Dienst geschaffen werden. Die Einsatzstruktur des Zivildienstes baut auf der Aufsichtspflicht, Weisungsbefugnis und Verantwortung von Rechtsträgern und Vorgesetzten (§§ 38 und 39) auf; diesen obliegt analog zu den Aufgaben der militärischen Vorgesetzten die Aufrechterhaltung der Disziplin im Dienst. Es war daher geboten, im § 16 die Verpflichtung zu einer Verlängerung der Dienstzeit in einer der Disziplinwidrigkeit angemessenen Dauer unbeschadet der Strafverfolgung einzuführen.

Zu Art. II Z 15 (§ 19 a Abs. 1):

Wenn die Dienstunfähigkeit offenkundig ist, kann auf ein amtsärztliches Gutachten verzichtet werden, zumal solche Tatsachen nach § 45 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. Nr 51, keines Beweises bedürfen. Außerdem könnte dadurch rascher, effizienter und kostengünstiger entschieden werden.

Im Bescheid nach Abs. 1 hat der Bundesminister für Inneres nicht nur die vorzeitige Entlassung zu verfügen, sondern auch den Zeitpunkt festzustellen, mit dem die Dienstunfähigkeit eingetreten ist.

Zu Art. II Z 16 (§ 19 a Abs. 3):

Die Änderung ist eine Anpassung an § 40 Abs. 2 WG in der Fassung der WG-Novelle 1992.

Zu Art. II Z 17 (§ 19 b):

Die Einsatzstruktur des Zivildienstes baut auf der Aufsichtspflicht, Weisungsbefugnis und Verantwortung von Rechtsträgern und Vorgesetzten (§§ 38 und 39) auf; diesen obliegt analog zu den Aufgaben der militärischen Vorgesetzten die Aufrechterhaltung der Disziplin im Dienst.

In Ergänzung zur Sanktion disziplinarwidrigen Verhaltens im Dienst durch Verlängerung der Dienstzeit (§ 15 a) ist in § 19 b die vorzeitige Entlassung mit Festsetzung des Zeitpunktes der Verpflichtung zur Leistung der restlichen Dienstzeit für jene Zivildienstleistenden vorgesehen, die auch nach Einschreiten des Vorgesetzten gegen Disziplinwidrigkeiten die Bereitschaft zur ordnungsgemäßen Dienstleistung nicht erkennen lassen. Die Strafverfolgung bleibt durch eine solche Maßnahme unberührt.

Zu Art. II Z 18 (§ 21 Abs. 1):

Diese Änderung ist eine Anpassung an den im Wehrgesetz normierten Begriff „Einsatzpräsenzdienst“.

Zu Art. II Z 19 (§ 21 Abs. 4 und 5):

Es soll eine zusätzliche Kapazität an Einsatzmöglichkeiten für Großkatastrophen und einen außerordentlichen Notstand geschaffen werden. Eine Anrechnung solcher Einsätze auf Übungszeiten war vorzusehen, weil solche Einsätze auch im unmittelbaren Anschluß an die Leistung des ordentlichen Zivildienstes nach § 7 Abs. 3 möglich sind. Zu diesen Übungszeiten ist auch ein Dienst im Katastropheneinsatz zu zählen.

Zu Art. II Z 20 (§ 23 a Abs. 1 Z 2):

Diese Bestimmung war entsprechend der geänderten Dauer des ordentlichen Zivildienstes anzupassen, um das Verhältnis der Zivildienstdauer und der Dienstfreistellungstage zu wahren.

Es soll also weiterhin pro Monat des ordentlichen Zivildienstes ein Dienstfreistellungstag gewährt werden können.

Zu Art. II Z 21 (§ 23 b Abs. 2):

In Abs. 2 wurde mit Z 1 eine Meldepflicht des Zivildienstleistenden in seinem Aufenthaltsort während eines Krankenstandes geschaffen. Das war in Zusammenhang mit der in § 39 Abs. 4 geschaffenen Vorgesetztenpflicht zur Herbeiführung einer behördlichen ärztlichen Untersuchung von Zivildienstleistenden bei Krankenstand erforderlich, um die nach dem Aufenthaltsort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde befassen zu können. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. II Z 32 (§ 39 Abs. 4) verwiesen.

Zu Art. II Z 22, 23, 24, 25, 26 und 27 (§§ 25 a, 26, 28, 29 und 30):

Der bisherige Kostenersatz in Bargeld an Zivildienstleistende (§ 25 a) für Verpflegung, Bekleidung und deren Reinigung soll durch Naturalleistung des Rechtsträgers ersetzt und dadurch eine Reduzierung der monatlichen Pauschalvergütung und deren Angleichung an die den Präsenzdienstleistenden monatlich gebührenden Beträge erzielt werden.

Der Pauschalvergütung werden die dem Wehrmann nach dem HGG zustehenden Ansprüche für Monatsgeld und Prämie im Grundwehrdienst zugrunde gelegt und dies wie im HGG in einen Prozentsatz des Gehalts einschließlich Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 des GG 1956 ausgedrückt (8,46 vH + 1,06 vH).

Der im Abs. 2 Z 2 normierte Zuschlag ist für Einsätze im außerordentlichen Zivildienst vorgesehen.

Das ergibt sich aus der Differenz des höheren Monatsgeldes für Wehrmänner gemäß § 3 Abs. 2 HGG und dem diesen sonst gebührenden Monats-

geld gemäß § 3 Abs. 1 HGG (15,51 vH minus 8,46 vH = 7,05 vH). Im übrigen entspricht § 25 a der geltenden Fassung. Die nunmehr in Abs. 3 normierte Besoldungsregelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Durch die Verknüpfung der Höhe der Pauschalvergütung mit dem durchschnittlichen Bezug eines Bundesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, (§ 25 a) kann der bisherige § 26 Abs. 1 — mit Ausnahme des letzten Satzes — entfallen.

Die Änderungen in den §§ 28, 29 und 30 waren notwendig, um nach Wegfall von möglichen Geldansprüchen generell entsprechende Naturalleistungen zu gewähren. Dabei war eine Vorsorgemaßnahme für die Sicherstellung der Ernährung von Zivildienstleistenden im Falle eines Krankenstands zu treffen.

Zu Art. II Z 28, 29 und 30 (§ 32 Abs. 1 und 4 und § 32 a Abs. 1):

Diese Anpassungen waren infolge der Änderung der Ansprüche von Zivildienstleistenden erforderlich.

Zu Art. II Z 31 (§ 34 b):

§ 7 Abs. 3 iVm. § 8 Abs. 6 sieht die Durchführung von Übungen und Diensten im Katastropheneinsatz für Zivildienstleistende vor.

Analog der vor der ZDG-Novelle 1991 geltenden Rechtslage vorgesehenen Regelung für Übungen im Zivildienst wurde nunmehr der vorliegende § 34 b neu gefaßt.

Demnach sind bei Übungen und Diensten im Katastropheneinsatz

- der Bundesminister für Inneres für die Bestimmung und Auszahlung der Pauschalentschädigung und
- über Antrag des Zivildienstleistenden die Bezirksverwaltungsbehörden unter Anrechnung der Pauschalvergütung zur Auszahlung einer Vergütung in der Höhe des Verdienstentganges

zuständig.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. II Z 9 (§ 7 Abs. 3) und Z 11 (§ 8 Abs. 6) verwiesen.

Zu Art. II Z 32 (§ 39 Abs. 4):

Zusätzlich zu den im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin im Dienst geschaffenen Bestimmungen der §§ 16 und 19 b wird im § 39 Abs. 4 eine neue Pflicht des Vorgesetzten geschaffen. Dadurch soll unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung eines Zivildienstleistenden bei häuslichem Krankenstand oder eine Befassung eines anderen von der Behörde beauftragten Arztes, zB bei Spitalsaufenthalt, herbeigeführt

werden. Die örtliche Zuständigkeit der zu befassenden Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Aufenthalt des Zivildienstpflichtigen während eines Krankenstandes; der Zivildienstpflichtige hat seinen Aufenthaltsort gleichzeitig mit seiner Krankmeldung dem Vorgesetzten bekanntzugeben (§ 23 b Abs. 2 Z 1).

Nach der Untersuchung des Zivildienstpflichtigen hat der Amtsarzt oder der von der Behörde beauftragte Arzt dieser eine Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zuzuleiten, die von der Behörde binnen drei Tagen der Einrichtung zu übermitteln ist. Insbesondere die Beurteilung der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung durch den Amtsarzt oder den sonst beauftragten Arzt soll dazu dienen, daß der Vorgesetzte geeignete Maßnahmen ergreifen kann, sofern der Zivildienstleistende länger dem Dienst fernbleibt.

Zu Art. II Z 33 (§ 41 Abs. 2):

Die Kostenersatzpflicht des Bundes wird an die Neuregelung der Verpflegung angepaßt. Da sich nunmehr die Höhe der Vergütung nicht mehr nach den durchschnittlich errechneten, sondern, wie in den übrigen Vergütungsfällen, nach den den Rechtsträgern erwachsenden Kosten richtet, entfällt der letzte Halbsatz des geltenden Abs. 2 Z 1 lit. b.

Zu Art. II Z 34 (§ 43 Abs. 2 Z 4):

Infolge der Erweiterung des § 4 um einen zusätzlichen Absatz (Abs. 5 a), in dem eine weitere Möglichkeit für die Einholung eines Gutachtens des Zivildienststrates vorgesehen wird, soll bei der Zitierung des § 4 die Absatzbezeichnung entfallen.

Zu Art. II Z 35 (§ 51 Abs. 1):

Diese Bestimmung enthält im dritten Satz die rechtliche Absicherung des Anspruches des Vorsitzenden des Zivildienststrates und seines an Jahren ältesten Stellvertreters auf eine Pauschalvergütung; für sie ist diese Tätigkeit mit einem erhöhten Zeit- und Arbeitsaufwand, so zB durch Beantwortung von Anfragen, Verfassung von periodischen Berichten, Stellungnahmen und die Verteilung der Geschäftsfälle auf die Senate, verbunden.

Zu Art. II Z 36 (§ 56 Abs. 1):

Die Änderung des § 56 Abs. 1 ist eine im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Zivildienstpflichtigen und Wehrpflichtigen notwendige Anpassung an die WG-Novelle 1992 (§ 17 Abs. 3).

Zu Art. II Z 37 (Abschnitt IX a):

Der Entwurf geht davon aus, daß in Hinkunft bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes der Umgang mit personenbezogenen Daten weitgehend automationsunterstützt erfolgt. Dementsprechend bedarf es für deren Verwendung einer dem Datenschutz entsprechenden gesetzlichen Regelung.

In § 57 a Abs. 1 wird zunächst das Kriterium der Erforderlichkeit für jegliches Verwenden personenbezogener Daten (§ 3 Z 12 DSGVO) festgelegt und anschließend — im Rahmen des § 6 DSGVO — die Zivildienstverwaltung ermächtigt, personenbezogene Daten von Zivildienstwerbern, -pflichtigen und -leistenden zu ermitteln, zu verarbeiten und zu benützen.

In § 57 a Abs. 2 wird eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen, näher umschriebene Daten den in Abs. 3 angeführten Empfängern in dem von ihnen benötigtem Umfang zu übermitteln.

Zur Sicherung einer automationsunterstützten An- und Abmeldung Zivildienstleistender zur Sozialversicherung (§ 33) ist die Übermittlung der Sozialversicherungsnummer durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger an den Bundesminister für Inneres erforderlich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen war in Abs. 4 eine diesbezügliche Verpflichtung vorzusehen.

Zu Art. II Z 38 (§ 69 a):

Der neu eingefügte § 69 a orientiert sich an § 60 WG.

Zu Art. II Z 39 (§ 70):

Der Verweis ist auf Grund der Einführung des § 69 a anzupassen.

Zu Art. II Z 40 (§ 75 b) (Verfassungsbestimmung):

Gemäß § 2 Abs. 1 kann der Wehrpflichtige erklären, die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können und daher Zivildienst leisten zu wollen, weil er es — von den Fällen der persönlichen Notwehr und Nothilfe abgesehen — aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde. Mit Rechtskraft des Bescheides gemäß § 5 Abs. 4 und 5 ist dem Zivildienstpflichtigen der Erwerb und der Besitz von Faustfeuerwaffen und das Führen von Schusswaffen für die Dauer der Zivildienstpflicht, höchstens jedoch für 15 Jahre, untersagt. Demnach war hier ein Verbot der Ausstellung waffenrechtlicher Urkunden in diesem Rahmen und ein Entziehungsauftrag für bereits ausgestellte derartige Urkunden an die Sicherheitsbehörden auszusprechen.

Im Hinblick auf das jedermann — also auch Zivildienstpflichtigen — zustehende Recht auf Notwehr und Nothilfe unter Anwendung von Gewalt soll die damit vorgesehene Einschränkung der für Notwehr und Nothilfe einsetzbaren Mittel durch eine Verfassungsbestimmung abgesichert werden.

Zu Art. II Z 41 (§ 76):

Um eine kontinuierliche Tätigkeit des Zivildienststrates zu gewährleisten und die Neubestellung der Mitglieder des Zivildienststrates ohne Zeitdruck vorbereiten zu können, war hier für die voraussichtliche Dauer des Feststellungsverfahrens eine entsprechende Übergangslösung vorzusehen.

Zu Art. II Z 42 (§ 76 a):

Zu Abs. 1: Durch diese Bestimmung soll zweifelsfrei klargestellt werden, wie in dem genannten Zeitraum eingebrachte Zivildienstanträge rechtlich zu qualifizieren sind. Insbesondere war sicherzustellen, daß solche Anträge als fristgerecht eingebracht anzusehen sind. Ausgenommen von dieser Übergangsregelung sind Anträge, die nach der bis 31. Dezember 1993 geltenden Rechtslage unter den Ruhestatbestand des § 5 Abs. 1 Z 1 der bisherigen Fassung fallen.

Zu Abs. 2 Z 1: Durch diese Bestimmung soll dem genannten Personenkreis die einmalige Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Zivildiensterklärung abgeben zu können. Für diese Regelung waren insbesondere gleichheitsrechtliche Erwägungen maßgeblich.

Zu Abs. 2 Z 2: Auch der Normierung der Antragsmöglichkeit nach § 7 Abs. 3 für den hier genannten Personenkreis liegen gleichheitsrechtliche Überlegungen zugrunde. Wegen der Bindungswirkung erlassener Bescheide mußten jedoch bereits zugewiesene Zivildienstpflichtige von dieser Antragsmöglichkeit ausgeschlossen bleiben. Auch den Regelungen in den Abs. 3 und 4 liegen gleichheitsrechtliche Erwägungen zugrunde.

Zu Art. II Z 43 (§ 76 b):

Um das erforderliche Wehrpflichtigenaufkommen einerseits und den Zugang zum Zivildienst durch Erklärung andererseits sicherzustellen, war es notwendig, eine Änderung bei der Regelung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes vorzunehmen und einen Beobachtungszeitraum festzulegen, in dem die allfälligen Auswirkungen der Änderung der Rechtslage auf die Quantität rechtswirksamer Zivildienstklärungen erkennbar werden.

Der Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1994 dient der Beurteilung, wie viele Wehrpflichtige nach Erststellung 1994 in diesem Zeitraum rechtswirksame Zivildienstklärungen abgeben werden.

Dabei sollen Zivildienstklärungen anderer Wehrpflichtiger (§ 76 a Abs. 2 Z 1) für die Beurteilung einer allfälligen Verlängerung des Zivildienstes um ein Monat nicht mitgezählt werden.

Die Sicherung des erforderlichen Wehrpflichtigenaufkommens aus dem jährlichen Stellungsjahrgang hat eine Maßgröße von 3 000 Erklärungen aus diesem Personenkreis innerhalb von sechs Monaten vertretbar erscheinen lassen. Die Anzahl der im Beobachtungszeitraum abgegebenen rechtswirksamen Zivildienstklärungen ist durch Verordnung des Bundesministers für Inneres kundzumachen. Wird die Maßzahl überschritten, so ist die Dauer des ordentlichen Zivildienstes (§ 7 Abs. 2 und 3) ab 1. Jänner 1995 um einen Monat länger. Für diesen Fall sind die erforderlichen Anpassungen in Abs. 2 Z 1 bis 4 normiert.

Zu Art. II Z 44 und 45 (§ 76 c Abs. 1 bis 5):

Um die vor dem 31. Dezember 1993 geltende Rechtslage unter Bedachtnahme auf die in der gegenständlichen Novelle vorgesehenen Änderungen ab 1. Jänner 1994 wirksam werden zu lassen, wurde in Abs. 1 und 2 eine rückwirkende Inkraftsetzung normiert.

Die in Abs. 3 und 4 genannten Termine für das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen der Novelle entsprechen den nach organisatorischen Gesichtspunkten für die Vollziehung frühestmöglichen Zeitpunkten.

Durch die in den Abs. 3 und 5 in Klammer angeführten Ziffern soll klargestellt werden, daß diese Ziffern ebenfalls mit dem im betreffenden Absatz genannten Zeitpunkt und nicht mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Das vorgesehene Inkrafttreten der §§ 25 a, 26, 28 Abs. 2 bis 4 und 30 mit 1. Juni 1994 (Abs. 3) bedingte die Normierung des Außerkrafttretens der hiezu korrespondierenden Bestimmungen mit Ablauf des 31. Mai 1994 in Abs. 5.

Alle übrigen Bestimmungen dieser Novelle treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt (Art. 49 Abs. 1 B-VG) in Kraft.

Zu Art. II Z 46 (§ 76 d):

Diese Regelung entspricht sinngemäß § 76 d Abs. 1 der bisherigen Fassung. Gleichartige Bestimmungen bezüglich der Erlassung und des Inkrafttretens von Durchführungsverordnungen in den ZDG-Novellen 1988 und 1991 haben sich im Interesse einer reibungslosen Umsetzung der rechtlichen Änderungen als zweckmäßig erwiesen.

Zu Art. II Z 47 (§ 77 Abs. 1 Z 2 bis 3 und 6):

Die Vollzugsbestimmungen waren in folgender Hinsicht zu ändern:

In Z 1 fielen die §§ 54 b und 54 c infolge des Wegfalls der dort genannten Kommissionen weg.

In Z 2 war das Zitat „§ 5 Abs. 2, 3 und 7“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz und Abs. 6“ zu ersetzen; das Zitat § 5 a Abs. 4 ist weggefallen.

In Z 3 war das Zitat „§ 5 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 5 a Abs. 3 Z 1“ zu ersetzen.

In Z 6 war das Zitat „§ 5 a Abs. 3“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2“ zu ersetzen.

Zu Art. III Z 1 bis 4:

In Z 1 (Verfassungsbestimmung) und Z 2 wird — wie schon in der Novelle 1991 — das Außerkrafttreten der bezüglich des Zuganges zum Zivildienst seit 1992 bestehenden Rechtslage nach weiteren zwei Jahren (31. Dezember 1995)

normiert. Auch die übrigen in Art. II vorgesehenen Neuerungen sollen gleichermaßen befristet sein. Diese Befristung entspricht der diesbezüglichen Vereinbarung der Regierungsparteien.

Um einem nach dem 31. Dezember 1995 eintretenden Vakuum vorzubeugen, war — vorbehaltlich einer vom Gesetzgeber in der Zwischenzeit allenfalls zu treffenden anderen Entscheidung — in Z 3 (Verfassungsbestimmung) und 4 das Wiedereinkrafttreten des Zivildienstgesetzes in der durch Art. I Z 1 und 3 außer Kraft gesetzten Fassung zu bestimmen. Damit ist ein Zugang zum Zivildienst ab 1. Jänner 1996 nur durch Befreiung von der Wehrpflicht durch die Zivildienstkommission oder die Zivildienstoberkommission möglich, eine Zivildienstdauer von acht Monaten und die bezugsrechtliche Situation, wie sie bis 31. Dezember 1993 bestanden hat, wiederhergestellt.

Textgegenüberstellung

Derzeit geltende Fassung:

(Verfassungsbestimmung) § 1:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

§ 2:

„§ 2. (1) (Verfassungsbestimmung) Der Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 — WG, BGBl. Nr. 305, der tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 1, 4 und 5 ausdrücklich erklären,

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil er es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde,
2. aus den in Z 1 angeführten Gründen Zivildienst leisten und die Zivildienstplichten gewissenhaft erfüllen zu wollen und
3. keinem der in § 5 a Abs. 1 Z 2 genannten Wachkörper anzugehören.

Er hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen.

(2) Der Wehrpflichtige hat der Erklärung nach Abs. 1 einen Lebenslauf und eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, oder den Nachweis über die Einbringung des Antrages auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung beizuschließen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als einen Monat zurückliegen darf.

(3) Der Zivildienst (Abschnitt II a) ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten.“

Vorgesehene Fassung:

(Verfassungsbestimmung) § 1:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

(Verfassungsbestimmung) § 2:

„§ 2. (1) (Verfassungsbestimmung) Der Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 — WG, BGBl. Nr. 305, der **erstmal**s tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, kann **innerhalb eines Monates nach Abschluß des Stellungsverfahrens erklären (Zivildiensterklärung)**,

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil er es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde,
2. **deshalb Zivildienst leisten zu wollen und**
3. **keinem Wachkörper (Art. 78d B-VG) anzugehören.**

Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.

(2) **Mit Einbringung einer Zivildiensterklärung gemäß Abs. 1 wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflchtig. Er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten.**

(3) **Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen.“**

Derzeit geltende Fassung:

§ 3:

„§ 3. (1) Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die dem allgemeinen Besten, insbesondere der Zivilen Landesverteidigung, dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; sie dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen andere Menschen bestehen.

(2) Diese Dienstleistungen sind — unbeschadet des Abs. 3 — auf folgenden Gebieten zu erbringen:

Dienst in Krankenanstalten,
Rettungswesen,
Sozial- und Behindertenhilfe,
Altenbetreuung,
Krankenpflege,
Betreuung von Drogenabhängigen,
Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen,
Einsätze bei Epidemien,
Katastrophenhilfe und Zivilschutz sowie
andere Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates weitere Dienstleistungsgebiete bestimmt werden, die dem Abs. 1 entsprechen und in ihrer Bedeutung den in Abs. 2 genannten Leistungen für die Allgemeinheit gleichkommen.“

§ 4 Abs. 1:

„(1) Der Zivildienst ist in Einrichtungen zu leisten, die auf Antrag ihres Rechtsträgers vom Landeshauptmann durch Bescheid als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannt sind.“

Vorgesehene Fassung:

§ 3:

„§ 3. (1) Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die **der Zivilen Landesverteidigung oder sonst dem allgemeinen Besten dienen** und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; sie dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen.

(2) Die Dienstleistungen sind — unbeschadet des Abs. 3 — auf folgenden Gebieten zu erbringen: Dienst in Krankenanstalten, Rettungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe, Altenbetreuung, Krankenpflege, Betreuung von Drogenabhängigen, Betreuung von **Vertriebenen**, Asylwerbern und Flüchtlingen, Einsätze bei Epidemien, Katastrophenhilfe und Zivilschutz, **Dienst in inländischen Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus, Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr** sowie Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates weitere Dienstleistungsgebiete bestimmt werden, die dem Abs. 1 entsprechen und in ihrer Bedeutung den in Abs. 2 genannten Leistungen für die Allgemeinheit gleichkommen.

§ 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Zivildienst ist in Einrichtungen zu leisten, die auf Antrag ihres Rechtsträgers vom Landeshauptmann als Träger des Zivildienstes anerkannt sind. **Im Anerkennungsbescheid ist anzugeben,**

1. **welche Tätigkeiten die Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung zu verrichten haben und**
2. **wie viele Zivildienstplätze in der Einrichtung zugelassen werden.“**

Derzeit geltende Fassung:

§ 4 Abs. 5:

„(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung. Der Landeshauptmann hat vor Erlassung der Bescheide nach Abs. 1 und 4 Z 2 und 3 ein Gutachten des Zivildienststrates (Abschnitt VII) einzuholen. Langt dieses Gutachten nicht binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Anforderung beim Landeshauptmann ein, so ist dieser berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten.“

§ 5:

„§ 5. (1) Das Recht, eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 abzugeben, ruht

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles oder des Außerkrafttretens desselben kraft Gesetzes jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab dem Tag der Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst, bis zur Behebung des Einberufungsbefehles oder bis zum Außerkrafttreten desselben kraft Gesetzes sowie in den Fällen des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 Z 2 bis 4 WG und

Vorgesehene Fassung:

§ 4 Abs. 5 und 5a:

„(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung. Der Landeshauptmann hat vor Erlassung der Bescheide nach Abs. 1 und 4 Z 2 und 3 ein Gutachten des Zivildienststrates einzuholen. **Im Anerkennungsverfahren hat sich der Zivildienststrat zur Eignung der Einrichtung als Träger des Zivildienstes, im Widerrufsverfahren zur Frage zu äußern, ob auf Grund bestehender Mängel oder wegen Verletzung der dem Rechtsträger obliegenden Pflichten die Anerkennung der Einrichtung widerrufen werden soll. Wird dieses Gutachten nicht binnen drei Monaten erstattet, so ist der Landeshauptmann berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten.**

(5a) Sofern sich der Antrag eines Rechtsträgers auf die Erhöhung bereits zugelassener Zivildienstplätze bezieht und an diesen Zivildienstplätzen gleichartige Tätigkeiten erbracht werden sollen, kann der Landeshauptmann, wenn er am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht zweifelt, von der Einholung eines Gutachtens des Zivildienststrates absehen, den Bescheid gemäß Abs. 1 ohne weiteres Verfahren erlassen und dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis zu bringen. Dieser kann, wenn er das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 für zweifelhaft hält, hierüber ein Gutachten des Zivildienststrates einholen.“

§ 5:

„§ 5. (1) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 WG) über das Recht und die Möglichkeiten, eine Zivildienstklärung abzugeben, in geeigneter Weise zu informieren.

Derzeit geltende Fassung:

3. während eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Bescheide nach § 6 Abs. 2 und 3.

(2) Die Erklärung nach § 2 Abs. 1 ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(3) Das Militärkommando, oder im Stellungsverfahren die Stellungskommission, hat innerhalb von zwei Wochen die Erklärung an den Bundesminister für Inneres unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eignung zum Wehrdienst weiterzuleiten.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nachdem die Erklärung nach § 2 Abs. 1 bei ihm eingelangt ist, mit Bescheid festzustellen, ob die Erklärung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Weist die Erklärung Mängel auf (Abs. 5), wodurch sie nicht rechtswirksam werden kann, so sind diese im Feststellungsbescheid einzeln anzuführen.

(5) Als Mängel nach Abs. 4 gelten:

1. Untauglichkeit für den Wehrdienst (§ 2 Abs. 1 erster Satz),
2. Unvollständigkeit der Erklärung (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3),
3. Vorliegen von Tatsachen gemäß § 5a Abs. 1,
4. Abgabe der Erklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen,
5. Ruhen des Rechtes zur Abgabe der Erklärung (§ 5 Abs. 1 Z 1 bis 3) und
6. Fehlen des Lebenslaufes oder der Strafregisterbescheinigung oder des Nachweises über die Einbringung des Antrages auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung (§ 2 Abs. 2).

Vorgesehene Fassung:

(2) Die Zivildiensterklärung ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Mit der fristgerechten Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung tritt ein bestehender Einberufungsbefehl außer Kraft.

(3) Die Einbringungsbehörde hat die Zivildiensterklärung unverzüglich an den Bundesminister für Inneres weiterzuleiten. Außerdem hat sie den Stammdatensatz des Zivildienstwerbers sowie sein Religionsbekenntnis, die Vornamen der Eltern, seine Schulbildung, seinen Beruf sowie seine besonderen Kenntnisse, das Ergebnis des Stellungsverfahrens und die in diesem Verfahren festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 23 Abs. 2 WG) zu übermitteln. In diesen Fällen ist § 23 Abs. 7 Z 1 und 2 WG über die Weitergabe und Verwendung der dort angeführten Unterlagen auch auf Zivildienstpflichtige anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate, nachdem die Zivildiensterklärung bei ihm eingelangt ist, mit Bescheid festzustellen, ob Zivildienstpflicht eingetreten ist. Für Formgebrechen der Erklärung oder fehlende Angaben zum Lebenslauf gilt § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51. Der Feststellungsbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung unter Angabe des Rechtskraftdatums dem Militärkommando (Abs. 2) zur Kenntnis zu bringen.

(5) (Verfassungsbestimmung) In dem Bescheid gemäß Abs. 4 hat der Bundesminister für Inneres jedem Zivildienstpflichtigen den Erwerb und den Besitz von Faustfeuerwaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer der Zivildienstpflicht, höchstens jedoch für 15 Jahre, zu untersagen.“

Derzeit geltende Fassung:

(6) Das Bundesministerium für Inneres hat innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides diesen unter Angabe des Tages des Eintrittes der Rechtskraft dem nach Abs. 2 zuständigen Militärkommando zur Kenntnis zu bringen.

(7) Das nach Abs. 2 zuständige Militärkommando hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Bescheides über die Feststellung der Rechtsgültigkeit der Abgabe der Erklärung dem Bundesministerium für Inneres die im Zuge des stellungsverfahrens oder einer nachstellung festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 23 Abs. 2 WG) sowie das stellungs- und stellungsuntersuchungsblatt weiterzuleiten. In diesen Fällen ist § 23 Abs. 7 Z 1 und 2 WG über die Weitergabe und Verwendung der dort angeführten Unterlagen auch auf zivildienstpflichtige anzuwenden.“

§ 5a:

„§ 5a. (1) Als Tatsachen im Sinne des § 5 Abs. 5 Z 3 gelten:

1. Eine Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde, oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder Androhung von Waffengewalt nach dieser Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinne des § 1 des Waffengesetzes 1986, BGBl. Nr. 433, oder ein anderes gleichwertiges Mittel verwendet wurde.
2. Die Zugehörigkeit des zivildienstwerbers zu einem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Erklärung nach § 2 Abs. 1.

(2) Alle Behörden und Ämter haben dem Bundesministerium für Inneres die von ihm verlangten, für die Feststellung nach § 5 Abs. 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehen.

Vorgesehene Fassung:

§ 5a:

„§ 5a. (1) **Das Recht, eine zivildienstliche Erklärung abzugeben, ist ausgeschlossen,**

1. **wenn der wehrpflichtige** wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten **rechtskräftig verurteilt wurde**, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder Androhung von Waffengewalt nach dieser Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, oder ein anderes gleichwertiges Mittel verwendet wurde,
2. **wenn der wehrpflichtige einem Wachkörper (Art. 78d B-VG) angehört.**

(2) **Ist der zivildienstliche Bewerber nicht ausschließlich wegen einer der im Abs. 1 Z 1 genannten strafbaren Handlungen verurteilt worden, so hat das Gericht auf Antrag des Bundesministers für Inneres mit Beschluß festzustellen, ob auf eine solche strafbare Handlung eine mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafe entfallen ist. Gegen diesen Beschluß steht dem zivildienstlichen Bewerber und dem Staatsanwalt die binnen zwei Wochen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.**

Derzeit geltende Fassung:

(3) Ist der Zivildienstwerber nicht ausschließlich wegen einer der im Abs. 1 Z 1 genannten strafbaren Handlungen verurteilt worden, so hat das Gericht auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres mit Beschluß festzustellen, ob auf eine solche strafbare Handlung eine mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafe entfallen ist. Gegen diesen Beschluß steht dem Zivildienstwerber und dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

(4) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 WG) in geeigneter Weise über das Recht, eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 abzugeben, zu informieren.

(5) Liegt eine rechtsgültige Erklärung nach § 2 Abs. 1 vor, sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten; in diesem Falle ist § 7 Abs. 1 zweiter Satz nicht anzuwenden.“

§ 6 Abs. 1 bis 3:

„§ 6. (1) Der Zivildienstpflichtige kann dem Bundesminister für Inneres gegenüber schriftlich erklären oder mündlich zu Protokoll geben, daß er die Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gewissensgründen verweigere. Eine solche Erklärung ist nicht zulässig, wenn

1. der Zivildienstpflichtige seinen ordentlichen Zivildienst noch nicht abgeleistet hat und seit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Erklärung nach § 2 Abs. 1 noch kein Jahr verstrichen ist oder
2. der in Z 1 genannte Zeitraum zwar verstrichen, der Zivildienstpflichtige jedoch im Besitze eines rechtskräftigen Zuweisungsbescheides zur Ableistung des Zivildienstes ist oder einen solchen Dienst gerade leistet.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat mit Bescheid festzustellen, ob eine rechtsgültige Erklärung vorliegt.

(3) Werden dem Zivildienststrat über den Zivildienstpflichtigen Tatsachen gemäß § 5a Abs. 1 bekannt, so hat er den gemäß § 2 Abs. 1 rechtskräftig gewordenen Bescheid zu widerrufen.

Vorgesehene Fassung:

(3) Eine Zivildiensterklärung ist mangelhaft, wenn

1. der Wehrpflichtige für den Wehrdienst nicht tauglich ist (§ 2 Abs. 1), oder
2. die Frist für die Abgabe der Zivildiensterklärung (§ 2 Abs. 1) abgelaufen ist, oder
3. die Zivildiensterklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen abgegeben wird (§ 2 Abs. 1), oder
4. die Zivildiensterklärung unvollständig ist (§ 2 Abs. 1), oder
5. ein Ausschlußgrund nach Abs. 1 vorliegt.

(4) Weist eine Zivildienstklärung Mängel auf, ist mit Bescheid festzustellen (§ 5 Abs. 4), daß Zivildienstpflicht nicht eingetreten ist.“

§ 6 Abs. 1 bis 4:

„§ 6. (1) Der Zivildienstpflichtige kann die Zivildienstklärung widerrufen. Hiezu muß er ausdrücklich erklären, daß er die Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr aus den in § 2 Abs. 1 genannten Gründen verweigere. Die Widerrufserklärung ist schriftlich oder mündlich beim Bundesminister für Inneres oder beim Militärkommando einzubringen. Das Recht, die Widerrufserklärung abzugeben, ist zwei Wochen nach Zustellung eines Zuweisungsbescheides ausgeschlossen. Mit der fristgerechten Einbringung einer mängelfreien Widerrufserklärung tritt ein bestehender Zuweisungsbescheid außer Kraft.

(2) Mit Einbringung einer Widerrufserklärung gemäß Abs. 1 erlischt die Zivildienstpflicht. Der Bundesminister für Inneres hat mit Bescheid festzustellen, ob die Zivildienstpflicht erloschen ist.

(3) Der Zivildienststrat hat die Zivildienstpflicht aufzuheben, wenn ein Zivildienstpflichtiger

Derzeit geltende Fassung:

(4) Mit Rechtskraft der in Abs. 2 und 3 genannten Bescheide unterliegt der Betreffende der Wehrpflicht im Sinne des Wehrgesetzes. Das Bundesministerium für Inneres hat das zuständige Militärkommando davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig diesem Kommando die in § 5 Abs. 7 angeführten Unterlagen zurückzusenden.“

§ 7 Abs. 2:

„(2) Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt, unbeschadet des § 5a Abs. 5, 10 Monate. Sie beträgt 8 Monate, wenn für den Zivildienstpflichtigen auf Grund der Art der von ihm zu erbringenden Dienstleistungen gegenüber den üblicherweise von Zivildienstpflichtigen zu erbringenden Dienstleistungen besondere physische, psychische und arbeitszeitliche Belastungen verbunden sind. Diese werden in der Regel bei der sozialen oder gesundheitlichen Betreuung von Pflegebedürftigen oder kranken Menschen anzunehmen sein.“

§ 7 Abs. 3 und 4:

„(3) Eine besondere arbeitszeitliche Belastung ist gegeben, wenn Zivildienstpflichtige bei der Einrichtung regelmäßig zumindest sechsmal innerhalb eines Kalendermonats in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr für mindestens sechs Stunden zu Dienstleistungen herangezogen werden.

(4) Der ordentliche Zivildienst ist, von den im § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 3 und § 19a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.

Vorgesehene Fassung:

1. wegen einer in § 5a Abs. 1 Z 1 genannten strafbaren Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, oder
2. einem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde angehört oder
3. dem Verbot, Faustfeuerwaffen zu erwerben oder zu besitzen oder Schusswaffen zu führen, zuwidergehandelt hat.

Gemäß Z 3 ist die Zivildienstpflicht nicht aufzuheben, wenn der Erwerb oder Besitz einer Faustfeuerwaffe den §§ 25 und 26 des Waffengesetzes 1986 entsprechen hat.

(4) Mit Einbringung einer Widerrufserklärung (Abs. 2) und mit Aufhebung der Zivildienstpflicht (Abs. 3) unterliegt der Betreffende der Wehrpflicht im Sinne des Wehrgesetzes. Der Bundesminister für Inneres hat das Militärkommando davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm gleichzeitig die in § 5 Abs. 3 angeführten Unterlagen zurückzusenden.“

§ 7 Abs. 2:

„(2) Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt elf Monate. Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens vier Monaten zu leisten; in diesem Fall ist Abs. 1 erster Satz nicht anzuwenden.“

§ 7 Abs. 3 bis 6:

„(3) Wenn der Zivildienstpflichtige dies innerhalb eines Monats ab Zustellung des Feststellungsbescheides gemäß § 5 Abs. 4 beantragt, und wenn eine entsprechende Zuweisung unter Bedachtnahme auf die Eignung des Zivildienstpflichtigen und auf die Erfordernisse des Zivildienstes möglich ist, hat der Zivildienstpflichtige anstelle des letzten Monats im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes Übungen im Bereich des Zivilschutzes oder Dienst im Katastropheneinsatz im Ausmaß von 30 Tagen zu leisten; hiezu ist er möglichst innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ableistung dieses Zivildienstes heranzuziehen. Die Anrechnungsbestimmungen des Abs. 2 gelten.

(4) Der ordentliche Zivildienst ist, von den im Abs. 3 und in § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 3, § 19a Abs. 5 und § 19b geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.

Derzeit geltende Fassung:

§ 8 Abs. 6:

.....

§ 12b Abs. 1 Z 1:

„1. sie sich gegenüber einem nach Abs. 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres anzutretenden, durchgehend mindestens zwölf Monate dauernden Dienstes im Ausland im Ausmaß vertraglich verpflichtet haben,“

§ 14 Z 3 sowie der anschließende Halbsatz:

„3. Ärzte im Sinne des § 3 Abs. 2 ÄrzteG, BGBl. Nr. 373/1984, sind, ist — sofern Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen — auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Zivildienstes bis längstens 1. Oktober des Jahres, in dem die in Z 1 Genannten das 25. Lebensjahr, die in Z 2 Genannten das 28. Lebensjahr und die in Z 3 Genannten das 30. Lebensjahr vollenden, aufzuschieben.“

§ 16:

.....

Vorgesehene Fassung:

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Dauer der zu leistenden Dienstzeit richtet sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Zuweisungsbescheides.

(6) Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht durch die Zivildienstkommission oder Zivildienstoberkommission verfügt wurde, haben unbeschadet der Anrechnungsbestimmungen des Abs. 2 eine Dienstzeit von acht Monaten zu leisten.“

§ 8 Abs. 6:

„(6) Die Zuweisung zu Dienstleistungen (§ 7 Abs. 3) kann außer zu gemäß § 4 anerkannten Einrichtungen auch

1. mit deren Zustimmung zu vom Bundesministerium für Inneres ausdrücklich hierfür bestimmten Rechtsträgern oder
2. zum Bundesministerium für Inneres verfügt werden. Abschnitt VI ist anzuwenden, die § 9 Abs. 3 und § 14 hingegen nicht.“

§ 12b Abs. 1 Z 1:

„1. sie sich gegenüber einem nach Abs. 3 anerkannten Träger zur Leistung eines zur Vollendung des 28. Lebensjahres anzutretenden, durchgehend mindestens 14 Monate dauernden Dienstes vertraglich verpflichtet haben,“

§ 14 Z 3 sowie der anschließende Halbsatz:

„3. Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 3 ÄrzteG, BGBl. Nr. 373/1984, sind, ist — sofern Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen — auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Zivildienstes **längstens bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres**, in dem die in Z 1 Genannten das 25. Lebensjahr, die in Z 2 Genannten das 28. Lebensjahr und die in Z 3 Genannten das 30. Lebensjahr vollenden, aufzuschieben.“

§ 16:

„§ 16. (1) Der Bundesminister für Inneres kann mit Bescheid den ordentlichen Zivildienst eines Zivildienstleistenden um bis zu drei Wochen verlängern, wenn dieser durch wiederholte schwere Verstöße gegen seine Dienstplichten bewirkt hat, daß nicht bloß kurzfristig die von ihm auf diesem Zivildienstplatz zu erwartende Leistung erheblich unterschritten wurde.

Derzeit geltende Fassung:

§ 19a Abs. 1:

„(1) Zivildienstleistende, deren Dienstunfähigkeit von dem gemäß § 19 Abs. 2 zuständigen Amtsarzt festgestellt wird, sind mit Ablauf des Tages dieser Feststellung vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen.“

§ 19a Abs. 3:

„(3) Vorübergehende Dienstunfähigkeit (Abs. 2 Z 2) ist anzunehmen, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Feststellung nach Abs. 1, sofern aber der Zivildienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist.“

§ 19b:

.....

§ 21 Abs. 1:

„(1) Der Bundesminister für Inneres hat Zivildienstpflichtige bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen (insbesondere in Zeiten, in denen Wehrpflichtige zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes einberufen werden) im personell und zeitlich notwendigen Ausmaß zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes

Vorgesehene Fassung:

(2) Eine Verlängerung des ordentlichen Zivildienstes kann mehrere Male erfolgen, sie darf jedoch insgesamt für nicht länger als drei Wochen angeordnet werden.

(3) Von den Verfügungen nach den Abs. 1 und 2 bleibt die Anwendung des Abschnittes X unberührt.“

§ 19a Abs. 1:

„(1) Zivildienstleistende, deren Dienstunfähigkeit **offenkundig ist oder vom Amtsarzt (§ 19 Abs. 2) festgestellt wird**, sind **vorzeitig** aus dem Zivildienst zu entlassen. **In dem Bescheid, in dem die Entlassung verfügt wird, ist der Tag des Eintritts der Dienstunfähigkeit festzustellen.**“

§ 19a Abs. 3:

„(3) Vorübergehende Dienstunfähigkeit (Abs. 2 Z 2) ist anzunehmen, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von **24** Tagen ab dem Tag der Feststellung nach Abs. 1, sofern aber der Zivildienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist.“

§ 19b:

„§ 19b. (1) Der Bundesminister für Inneres kann einen Zivildienstleistenden **vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen, wenn der Betroffene trotz Aufforderung zur ordnungsgemäßen Dienstleistung durch den Vorgesetzten durch sein Verhalten zu erkennen gibt, daß er nicht gewillt ist, den Zivildienst ordnungsgemäß abzuleisten.**

(2) Der Bundesminister für Inneres hat zugleich mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 festzustellen, für welchen Zeitraum der Betroffene zur Ableistung der verbleibenden Dienstzeit zurückgestellt wird.

(3) Von den Verfügungen nach Abs. 1 und 2 bleibt die Anwendung des Abschnittes X unberührt.“

§ 21 Abs. 1:

„(1) Der Bundesminister für Inneres hat Zivildienstpflichtige bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen (insbesondere in Zeiten, in denen Wehrpflichtige zur Leistung des **Einsatzpräsenzdienstes** einberufen werden) im personell und zeitlich notwendigen Ausmaß zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zu

Derzeit geltende Fassung:

zu verpflichten. Die Zivildienstpflichtigen sind anerkannten Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) zuzuweisen, die in besonderem Maße geeignet sind, die Erfüllung des Zweckes dieses außerordentlichen Zivildienstes zu gewährleisten.“

§ 21 Abs. 4 und 5:

.....

§ 23a Abs. 1 Z 2:

- „2. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb des ordentlichen Zivildienstes
- a) nach § 7 Abs. 2 erster Satz zehn Werktage und
 - b) nach § 7 Abs. 2 zweiter Satz acht Werktage nicht überschreiten.“

§ 23b Abs. 2:

„(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet, sich an dem dem Beginn der Dienstverhinderung nächstfolgenden Werktag einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung der Einrichtung binnen längstens drei Tagen zu übermitteln.“

§ 25a:

„§ 25a. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt an Stelle der dem Wehrmann nach dem Heeresgebührengesetz 1992 — HGG 1992, BGBl. Nr. 422/1992,

Vorgesehene Fassung:

verpflichten. Die Zivildienstpflichtigen sind anerkannten Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) zuzuweisen, die im besonderen Maße geeignet sind, die Erfüllung des Zweckes dieses außerordentlichen Zivildienstes zu gewährleisten.“

§ 21 Abs. 4 und 5:

„(4) Sofern der Umfang der für die Verpflichtung gemäß Abs. 1 maßgeblichen Umstände den Einsatz so vieler Zivildienstpflichtiger erfordert, daß die Kapazität der zur Verfügung stehenden Einrichtungen für ihre Aufnahme nicht ausreicht, kann der Bundesminister für Inneres die Zuweisung zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zum Bundesministerium für Inneres vornehmen. Abschnitt IV ist anzuwenden.

(5) Wird ein gemäß § 7 Abs. 3 Zivildienstpflichtiger zum außerordentlichen Zivildienst herangezogen, so sind ihm diese Zeiten als Übungszeiten anzurechnen.“

§ 23a Abs. 1 Z 2:

- „2. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb des ordentlichen Zivildienstes
- a) nach § 7 Abs. 2 erster Satz **elf** Werktage und
 - b) nach § 7 Abs. 3 **erster Satz zehn** Werktage nicht überschreiten.“

§ 23b Abs. 2:

„(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

1. **seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und**
2. sich an dem dem Beginn der Dienstverhinderung nächstfolgenden Werktag einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung der Einrichtung binnen längstens drei Tagen zu übermitteln.“

§ 25a:

„§ 25a. (1) Dem Zivildienstleistenden **gebührt eine Pauschalvergütung** (Grundvergütung und Zuschlag).

Derzeit geltende Fassung:

zustehenden Ansprüche für Monatsgeld, Prämie im Grundwehrdienst, Unterbringung, Bekleidung und Reinigung der Bekleidung eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag).

(2) Die Grundvergütung nach Abs. 1 beträgt monatlich:

1. Bei einem ordentlichen Zivildienst nach § 8 Abs. 1 und § 8a Abs. 1 sowie bei einem daran anschließenden außerordentlichen Zivildienst nach § 8a Abs. 6 3 102 S und
2. bei einem außerordentlichen Zivildienst nach § 21 Abs. 1 2 992 S.

(3) Der Zuschlag nach Abs. 1 zur Grundvergütung beträgt bei Einsätzen nach § 8a Abs. 6 und § 21 Abs. 1 monatlich 1 500 S.

(4) Soweit der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die nachstehenden Leistungen sorgt, ist die Grundvergütung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 für jeden vollen Monat wie folgt zu kürzen:

1. für die Arbeitskleidung um 370 S,
2. für die Leibwäsche um 88 S,
3. für die Reinigung der Arbeitskleidung um 250 S und
4. für die Reinigung der Leibwäsche um 350 S.

(5) Erstreckt sich der Anspruch nach den Abs. 2 bis 4 nur auf Bruchteile eines Monats, so steht er dem Zivildienstleistenden mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile zu. Das gilt jedoch nicht, wenn der Zivildienst bis längstens zum 5. des Monats angetreten wird, für die zwischen dem ersten und dem fünften liegenden Tage. In diesem Fall gebührt der Anspruch auch für diese Tage.“

§ 26:

„§ 26. (1) Die Beträge nach § 25a Abs. 2 bis 4 werden wertbeständig gehalten. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient das jeweilige Gehalt einschließlich allfälliger Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder eine an

Vorgesehene Fassung:

(2) Die Höhe der monatlichen Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag) bestimmt sich nach dem Gehalt einschließlich allfälliger Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und beträgt

1. für die Grundvergütung bei ordentlichem oder außerordentlichem Zivildienst 9,52 vH und
2. für den Zuschlag zur Grundvergütung bei Einsätzen nach § 8a Abs. 6 und § 21 7,05 vH dieses Gehaltsansatzes.

(3) Erstreckt sich der Anspruch nach Abs. 2 nur auf Bruchteile eines Monats, so steht er dem Zivildienstleistenden für jeden Kalendertag mit je einem Dreißigstel dieser Bruchteile zu. Das gilt jedoch nicht, wenn der Zivildienst bis längstens zum 5. des Monats angetreten wird, für die zwischen dem ersten und dem fünften liegenden Tage. In diesem Fall gebührt der Anspruch auch für diese Tage.“

§ 26:

„§ 26. (1) Die jeweilige Höhe und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der durch die Bindung an das Gehalt eines Beamten eingetretenen Änderungen der in § 25a Abs. 2 festgelegten Vergütungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzustellen.

Derzeit geltende Fassung:

seine Stelle tretende Gehaltsregelung. Änderungen auf Grund dieser Wertsicherung treten mit dem Zeitpunkt und in dem Verhältnis ein, in dem sich das vorangeführte Gehalt ändert. Sofern dabei Beträge der Pauschalvergütung (§ 25a Abs. 2 bis 4) nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind Bruchteile dieser Beträge auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(2) Die jeweilige Höhe und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der durch die Wertsicherung nach Abs. 1 eingetretenen Änderungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzustellen.“

§ 28 Abs. 2 und 3:

„(2) Der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Verpflegung des Zivildienstleistenden entweder durch einen Küchenbetrieb oder durch Abschluß eines Vertrages mit einem Dritten zu sorgen.

(3) Ist es dem Rechtsträger nicht möglich, für die Verpflegung zur Gänze oder zum Teil zu sorgen, so hat er in diesen Fällen dem Zivildienstleistenden eine Abfindung zu gewähren. Gleiches gilt, wenn dem Zivildienstleistenden die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist.“

§ 28 Abs. 4 und 5:

„(4) Die Höhe dieser Abfindung (Abs. 3) ist nach den durchschnittlichen Kosten der in Abs. 2 angeführten Art der Beistellung der Verpflegung zu bestimmen.

(5) Für die Zeit des Grundlehrganges (§ 18a Abs. 4) hat der Rechtsträger, dem die Durchführung von Grundlehrgängen übertragen worden ist (§ 18a Abs. 2), gegen Vergütung der ihm erwachsenden Kosten (§ 18a Abs. 3), für die Verpflegung der Grundlehrgangsteilnehmer zu sorgen.“

§ 29 Abs. 1 zweiter Satz:

„In diesen Fällen ist die in Betracht kommende Grundvergütung nach § 25a Abs. 2 um den im § 25a Abs. 4 Z 1 und/oder 2 festgesetzten Betrag zu kürzen.“

§ 30:

„§ 30. (1) Der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung hat in den in § 29 Abs. 1 angegebenen Fällen für die Reinigung der dem Zivildienstleistenden zugewiesenen Bekleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche) zu sorgen.

Vorgesehene Fassung:

(2) **Sofern bei der Berechnung nach Abs. 1 ein Betrag nicht auf einen vollen Schillingbetrag lautet, sind Bruchteile dieses Betrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.“**

§ 28 Abs. 2 und 3:

„(2) Der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Verpflegung des **Zivildienstleistenden** durch einen Küchenbetrieb, durch Abschluß eines Vertrages mit einem Dritten **oder durch Bereitstellung von Lebensmitteln** zu sorgen.

(3) Ist es dem Rechtsträger nicht möglich, **wegen Dienstverhinderung durch Krankheit des Zivildienstleistenden für dessen Verpflegung** zur Gänze oder zum Teil zu sorgen, so hat er, **sofern für die Krankheit eine amtsärztliche Bestätigung vorliegt**, dem Zivildienstleistenden eine **angemessene** Abfindung zu gewähren.“

§ 28 Abs. 4:

„(4) Für die Zeit des Grundlehrganges (§ 18a Abs. 4) hat der Rechtsträger, dem die Durchführung von Grundlehrgängen übertragen worden ist (§ 18a Abs. 2), gegen Vergütung der ihm erwachsenden Kosten (§ 18a Abs. 3), für die Verpflegung der Grundlehrgangsteilnehmer zu sorgen.“

§ 29 Abs. 1 zweiter Satz:

.....

§ 30:

„§ 30. Der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung hat in den in § 29 Abs. 1 angegebenen Fällen für die Reinigung der dem Zivildienstleistenden zugewiesenen Bekleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche) zu sorgen.“

Derzeit geltende Fassung:

(2) In diesen Fällen ist die in Betracht kommende Grundvergütung nach § 25a Abs. 2 um den in § 25a Abs. 4 Z 3 und/oder 4 festgesetzten Betrag zu kürzen.“

§ 32 Abs. 1 erster Satz:

„Die nach den §§ 26 bis 30 sowie nach § 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 und Abs. 8 gebührenden Beträge sind vom Bund zu tragen. Das Bundesministerium für Inneres hat sie zu berechnen, zahlbar zu stellen, auszuzahlen und zu verrechnen.“

§ 32 Abs. 4:

„(4) Auf Antrag des Zivildienstleistenden hat der Bundesminister für Inneres über die nach den §§ 26 bis 31 gebührenden Geldbeträge mit Bescheid zu erkennen.“

§ 32a Abs. 1:

„(1) Das Bundesministerium für Inneres kann die dem Zivildienstleistenden nach den §§ 26 bis 30 und nach § 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 gebührenden Beträge auf ein vom Zivildienstleistenden unmittelbar nach Antritt des Zivildienstes zu eröffnendes Bezugskonto überweisen.“

§ 34b:

„§ 34b. (1) Der Zivildienstpflichtige, der einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 leistet, hat für die Dauer eines solchen Zivildienstes Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der einen außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG leistet.

(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des HGG 1992 sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. des im § 46 Abs. 6 letzter Satz HGG 1992 genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde und des gleichfalls dort genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Landeshauptmann und
2. des im § 50 Abs. 3 HGG 1992 genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres.“

Vorgesehene Fassung:

§ 32 Abs. 1 erster Satz:

„Die nach den §§ 25a, 27 und 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 und Abs. 8 gebührenden Beträge sind vom Bund zu tragen.“

§ 32 Abs. 4:

„(4) Auf Antrag des Zivildienstleistenden hat der Bundesminister für Inneres über die nach den §§ 25a, 27 und 31 gebührenden Geldbeträge mit Bescheid zu erkennen.“

§ 32a Abs. 1:

„(1) Das Bundesministerium für Inneres kann die dem Zivildienstleistenden nach den §§ 25a und 27 und nach § 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 gebührenden Beträge auf ein vom Zivildienstleistenden unmittelbar nach Antritt des Zivildienstes zu eröffnendes Bezugskonto überweisen.“

§ 34b:

„§ 34b. (1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 oder
2. **eine Übung oder einen Dienst gemäß 7 Abs. 3**

leistet, hat für die Dauer eines solchen **Dienstes** Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG einen **Einsatzpräsenzdienst** leistet.

(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des **Heeresgebührengesetzes 1992 — HGG 1992, BGBl. Nr. 422/1992**, sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 sinngemäß anzuwenden. Dabei **treten** an die Stelle

1. des im § 46 Abs. 6 HGG 1992 **im ersten Satz** genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde und des **im letzten Satz** genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Landeshauptmann,
2. des im § 50 Abs. 3 HGG 1992 genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres **und**

Derzeit geltende Fassung:

§ 39 Abs. 4:

.....

§ 41 Abs. 2:

„(2) Der Bund hat folgenden Rechtsträgern die Kosten zu ersetzen, die diesen durch nachstehend angeführte Leistungen erwachsen:

1. Den Rechtsträgern nach § 4 Abs. 1
 - a) für Leistungen nach § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 37c Abs. 3 lit. d sowie § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 und
 - b) für Leistungen nach § 28 Abs. 2 und 3, wobei sich bei dieser Vergütung die Höhe nach den durchschnittlichen Kosten der in § 28 Abs. 2 angeführten Art der Beistellung der Verpflegung richtet, und
2. den Rechtsträgern nach § 18a Abs. 2 für Leistungen nach § 18a Abs. 3.“

§ 43 Abs. 2 Z 4:

„4. Gutachten nach § 4 Abs. 5 zu erstatten.“

Vorgesehene Fassung:

3. der in § 47 Abs. 4 letzter Satz HGG 1992 in Z 1 genannten militärischen Dienststelle und des in Z 2 genannten Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Bei einer Übung oder einem Dienst gemäß Abs. 1 Z 2 sind auszuzahlen:

1. die Pauschalentschädigung gemäß § 39 Abs. 1 HGG vom Bundesminister für Inneres bei der Entlassung aus diesem Zivildienst und
2. die Entschädigungen gemäß §§ 39 Abs. 2 und 45 Abs. 2 und 3 HGG sowie der Kostenersatz gemäß § 44 Abs. 2 HGG von der Bezirksverwaltungsbehörde, die über diese Ansprüche zu entscheiden hat.“

§ 39 Abs. 4:

„(4) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, die Dienstverhinderung eines Zivildienstleistenden durch Krankheit unverzüglich jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Sprengel sich der Zivildienstleistende aufhält. Diese hat unverzüglich für eine Untersuchung durch einen Amtsarzt oder einen sonst von ihr beauftragten Arzt Sorge zu tragen. Die von dem Arzt erstellte Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist von der Behörde binnen drei Tagen der Einrichtung zu übermitteln.“

§ 41 Abs. 2:

„(2) Der Bund hat folgenden Rechtsträgern die Kosten zu ersetzen, die diesen durch nachstehend angeführte Leistungen erwachsen:

1. Den Rechtsträgern nach § 4 Abs. 1 für Leistungen nach § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 Abs. 1, § 30, § 37 c Abs. 3 lit. d und § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie
2. den Rechtsträgern nach § 18a Abs. 2 für Leistungen nach § 18a Abs. 3 und § 28 Abs. 2 und 4.“

§ 43 Abs. 2 Z 4:

„4. Gutachten nach § 4 zu erstatten.“

Derzeit geltende Fassung:

§ 51 Abs. 1:

„(1) Der Senatsvorsitzende und der Berichterstatter haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Der Senatsvorsitzende hat ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.“

§ 56 Abs. 1:

„(1) Jeder Zivildienstpflichtige hat bei seiner polizeilichen Anmeldung bei der Meldebehörde seine Zivildienststeigenschaft bekanntzugeben, und zwar

1. durch Vorlage eines zusätzlichen Meldezettels oder
2. falls eine Anmeldung auf andere Weise vorgesehen ist, in der von der Meldebehörde geforderten Art.

Die Meldebehörde hat dem Bundesministerium für Inneres jeweils unverzüglich im Falle der Z 1 den zusätzlichen Meldezettel zu übermitteln bzw. im Falle der Z 2 die Anmeldung mitzuteilen.“

Abschnitt IXa:

.....

Vorgesehene Fassung:

§ 51 Abs. 1:

„(1) Der Senatsvorsitzende und der Berichterstatter haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Der Senatsvorsitzende hat ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung. **Dem Vorsitzenden des Zivildienststrates und seinem an Jahren ältesten Stellvertreter steht für den mit der Leitung des Zivildienststrates verbundenen notwendigen Zeit- und Arbeitsaufwand eine Pauschalvergütung zu.** Die Vergütungen für Zeit- und Arbeitsaufwand sind vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.“

§ 56 Abs. 1:

„(1) Jeder Zivildienstpflichtige hat bei **seiner Anmeldung** bei der Meldebehörde **bekanntzugeben, daß er zivildienstpflichtig ist**, und zwar

1. durch Vorlage eines zusätzlichen Meldezettels oder,
2. falls eine Anmeldung auf andere Weise vorgesehen ist, in der von der Meldebehörde geforderten Art.

Bei der Anmeldung eines minderjährigen oder eines behinderten Zivildienstpflichtigen trifft diese Verpflichtung die Person nach § 7 Abs. 2 und 3 Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992. Die Meldebehörde hat dem Bundesministerium für Inneres jeweils unverzüglich im Falle der Z 1 den zusätzlichen Meldezettel zu übermitteln oder im Falle der Z 2 die Anmeldung mitzuteilen.“

Abschnitt IXa:

„Abschnitt IXa

Verwendung personenbezogener Daten

§ 57a. (1) Der Bundesminister für Inneres darf personenbezogene Daten nur verwenden, wenn das zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes erforderlich ist. Er darf insbesondere die hierfür nötigen Daten von Zivildienstwerbern und Zivildienstpflichtigen sowie von Rechtsträgern und Einrichtungen ermitteln, verarbeiten und benützen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, an die in Abs. 3 genannten Empfänger folgende Daten zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der diesen Empfängern übertragenen Aufgaben erforderlich ist: Name, Geburtsda-

Derzeit geltende Fassung:

Verwaltungsübertretungen

§ 60:

„§ 60. Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, begeht, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 1 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände beträchtlich, so kann auch neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.“

Vorgesehene Fassung:

tum, Geburtsort und Adresse des Zivildienstwerbers und des Zivildienstpflichtigen (Stammdatensatz), Daten des Bescheides gemäß § 5 Abs. 4 und 5 sowie des Zuweisungsbescheides, Dauer des Zivildienstes und Art der vom Zivildienstleistenden zu erbringenden Tätigkeiten, Datum des Dienstantritts beim Grundlehrgang sowie Bezeichnung und Adresse von Rechtsträgern und Einrichtungen.

(3) Die Empfänger der Daten sind:

1. die Rechtsträger und ihre Einrichtungen;
2. die Landeshauptmänner, Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen;
3. die Militärkommanden;
4. der Zivildienststrat;
5. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialversicherung.

(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Inneres auf Anfrage die Sozialversicherungsnummer von Zivildienstpflichtigen bekanntzugeben.“

§ 60:

„§ 60. Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als 30 Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet, ist, sofern nicht der Tatbestand des § 58 Abs. 1 vorliegt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis 360 Tagsätzen zu bestrafen.“

Verwaltungsübertretungen

§ 61.

Derzeit geltende Fassung:

§ 69a:

.....

§ 70:

„§ 70. Eine Verwaltungsübertretung nach den §§ 60 bis 69 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.“

§ 75b:

„§ 75b. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese, haben Zivildienstpflichtigen zwanzig Jahre ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem die rechtsgültige Abgabe der Erklärung nach § 2 Abs. 1 festgestellt worden ist, unbeschadet des Abs. 2, keine waffenrechtlichen Urkunden auszustellen, die zum Erwerb, zum Besitz oder zum Führen von Waffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes 1986 berechtigen.

(2) Abs. 1 ist hinsichtlich waffenrechtlicher Urkunden zum Führen von Faustfeuerwaffen nicht anzuwenden, wenn eine Person glaubhaft macht, daß sie außerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder ihrer eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit der Gewalt von Waffen im Sinne des Waffengesetzes 1986 wirksam begegnet werden kann.

(3) Der Zivildienstpflichtige hat die Behörde, die ihm eine waffenrechtliche Urkunde ausgestellt hat, von der Feststellung seiner Zivildienstpflicht in Kenntnis zu setzen. Ausgestellte waffenrechtliche Urkunden hat die Behörde, ausgenommen in den Fällen des Abs. 2, binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem die rechtsgültige Abgabe der Erklärung nach § 2 Abs. 1 festgestellt worden ist, zu entziehen.“

Vorgesehene Fassung:

§ 69a:

„§ 69a. Wer als Meldepflichtiger die Meldung nach § 56 Abs. 1 unterläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

§ 70:

„§ 70. Eine Verwaltungsübertretung nach den §§ 60 bis 69a liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.“

§ 75b:

„§ 75b. (Verfassungsbestimmung) Zivildienstpflichtigen darf innerhalb der Geltung des Verbotes gemäß § 5 Abs. 5 von den Sicherheitsbehörden keine Erlaubnis zum Erwerb, Besitz oder Führen von Waffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes 1986 erteilt werden; ausgestellte derartige Urkunden sind zu entziehen.“

Derzeit geltende Fassung:

§ 76:

„§ 76. (1) § 1, § 2, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 3 Z 2, § 4 Abs. 5, § 4a, § 5, § 5a, § 6, § 6a, § 8a Abs. 1, § 12a Abs. 1 und 2, § 12b, § 31 Abs. 3, § 37 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 37c Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 43, § 44 Abs. 1, § 45, § 46, § 47, § 49 Abs. 1, § 50, § 51 Abs. 2, § 51 Abs. 3, § 52, § 53, § 54, Abschnitt VIIa, § 57 Abs. 2, § 74, § 75, § 75a, § 75b, § 76b, § 76d, § 77 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 5a und 6 sowie die Überschrift zu Abschnitt VII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 675/1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(1a) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 424/1992 tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) § 7, § 8 Abs. 2, § 10, § 12a Abs. 1 und 2, § 18a Abs. 1, § 23a Abs. 1, § 25, § 25a, § 26, § 27, § 28, § 29, § 30, § 31 Abs. 1 Z 4, 6 und 7, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 34b Abs. 1, § 37b Abs. 1, § 37d Abs. 2, § 37d Abs. 4 Z 1 und § 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 675/1991 treten mit 1. Juni 1992 in Kraft.

(2a) § 25a Abs. 1 und 3, § 31 Abs. 1 Z 4, § 32 Abs. 2 und 5, § 34 und § 34b Abs. 2 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Es treten außer Kraft:

1. § 51 Abs. 4 mit Ablauf des 31. Dezember 1991;
2. § 26a, § 34a und § 34b Abs. 3 mit Ablauf des 31. Mai 1992 und
3. die im Abs. 1 zitierten Bestimmungen ausgenommen § 3 Abs. 2 und 3, § 4a Abs. 1 Z 1 und 2, § 6a, § 12a, § 12b, § 37c Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 65, § 74, § 75a, § 75b, § 76b Abs. 3 und § 77 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 5a und 6 mit Ablauf des 31. Dezember 1993.

(4) § 7 erhält mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 folgende Fassung:

„§ 7. (1) Zum ordentlichen Zivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die Dauer des ordentlichen Zivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Zivildienst noch zur Gänze zu leisten.“

Vorgesehene Fassung:

§ 76:

„§ 76. Die Mitglieder der Zivildienstoberkommission, die bis zum 31. Dezember 1991 im Amt waren, gelten — ungeachtet des § 44 Abs. 1 zweiter Satz — bis 31. Dezember 1994 als Mitglieder des Zivildienstrates in der bestellten Funktion (Vorsitzender, Berichterstatter, übriges Mitglied).“

Derzeit geltende Fassung:

(2) Der ordentliche Zivildienst dauert acht Monate und ist, von den im § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 3 und § 19a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.“

(5) (Verfassungsbestimmung) § 5 Abs. 6 und § 43 Abs. 4 in der vor dem 1. Jänner geltenden Fassung treten mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.“

§ 76a:

„§ 76a. (1) Mit 1. Jänner 1994 tritt das ZDG 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1987 und BGBl. Nr. 589/1988 wieder in Kraft. Ausgenommen davon sind § 3 Abs. 2 und 3, § 8a Abs. 1, § 25, § 25a, § 26, § 26a, § 27, § 28, § 29, § 30, § 31 Abs. 1 Z 4, 6 und 7, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 34a, § 37c Abs. 6 letzter Satz, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 65, § 74 und § 77 Abs. 1 Z 5 und 5a.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit 1. Jänner 1994 treten § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 6 und § 43 Abs. 4 in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1987 und BGBl. Nr. 589/1988 wieder in Kraft.“

Vorgesehene Fassung:

§ 76a:

„§ 76a. (1) Zulässige Anträge auf Befreiung vom Wehrdienst aus Gewissensgründen, die zwischen 1. Jänner 1994 und dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bei der Stellungskommission oder dem Militärkommando eingebracht wurden, gelten als fristgerecht eingebrachte Zivildiensterklärung (§ 2).

(2) Innerhalb eines Monats ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag können

1. taugliche Wehrpflichtige, die weder Angehörige des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 WG noch seit mehr als zwei Wochen zu einem Präsenzdienst einberufen sind, eine Zivildiensterklärung gemäß §§ 2 und 5 Abs. 2 einbringen;
2. Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht vor dem 31. Dezember 1993 durch Erklärung entstanden ist und denen bis zum Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes kein Zuweisungsbescheid zugestellt worden ist, einen Antrag gemäß § 7 Abs. 3 stellen.

(3) Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 1994 erstmals tauglich zum Wehrdienst befunden wurden und nach vorübergehender Untauglichkeit nach dem 1. Jänner 1994 neuerlich tauglich zum Wehrdienst befunden werden, können innerhalb eines Monats nach Abschluß dieses Stellungsverfahrens eine Zivildiensterklärung abgeben.

(4) Weisen Zivildienstpflichtige bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nach, daß sie einen Dienst von der im § 12b Abs. 1 genannten Art vor dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag angetreten haben, so erlischt ihre Pflicht, den ordentlichen Zivildienst zu leisten, nach zwölfmonatigem Dienst.“

Derzeit geltende Fassung:

§ 76b:

„§ 76b. (1) Die vor dem 1. Jänner 1992 nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage eingebrachten Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gelten als Erklärung nach § 2 Abs. 1, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine stattgebende Entscheidung getroffen oder der Antrag nicht rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen worden ist. Diese sind an den Bundesminister für Inneres zur Entscheidung nach § 5 Abs. 4 weiterzuleiten. Der Zivildienstwerber ist hievon in Kenntnis zu setzen.

(2) Auf Personen, deren Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht vor dem 1. Jänner 1992 stattgegeben worden ist und die ihren ordentlichen Zivildienst noch nicht oder nicht zur Gänze abgeleistet haben, ist hinsichtlich der Dauer des ordentlichen Zivildienstes — ungeachtet welcher der in § 4a Abs. 1 Z 3 angeführten Einrichtung sie zugewiesen sind — § 7 in der vor dem 1. Juni 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Personen, deren rechtsgültige Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 nach der durch Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 675/1991 geschaffenen Rechtslage rechtskräftig mit Bescheid festgestellt wurde, gelten auch als zivildienstpflichtig nach den gemäß § 76a mit 1. Jänner 1994 wieder in Kraft tretenden Bestimmungen.“

§ 76c:

„§ 76c. Der Landeshauptmann hat bis längstens 1. Februar 1992 die Rechtsträger der vor dem 1. Jänner 1992 anerkannten Einrichtungen bei Setzung einer höchstens mit vier Wochen zu bestimmenden Frist aufzufordern, die für die Entscheidung der Kommission nach § 54a Abs. 2 erforderlichen Angaben zu machen. Diese Angaben sind von ihm mit den Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich an die Kommission weiterzuleiten.“

§ 76c Abs. 2 bis 5:

.....

Vorgesehene Fassung:

§ 76b:

„§ 76b. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, **längstens bis zum 15. Dezember 1994, festzustellen (§ 5 Abs. 4) und mit Verordnung kundzumachen, ob zwischen 1. Mai und 31. Oktober 1994 mehr als 3 000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig geworden sind.**

(2) **Wird in der Verordnung nach Abs. 1 der Eintritt der Zivildienstpflicht bei mehr als 3 000 Wehrpflichtigen festgestellt, so treten mit 1. Jänner 1995 folgende Änderungen in Kraft:**

1. in § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zahl „elf“ die Zahl „zwölf“ und
2. in § 7 Abs. 3 anstelle der Zahl „zehn“ die Zahl „elf“,
3. in § 23a Abs. 1 Z 2 lit. a an die Stelle der Zahl „elf“ die Zahl „zwölf“ und
4. in § 23a Abs. 1 Z 2 lit. b an die Stelle der Zahl „zehn“ die Zahl „elf“.

(Verfassungsbestimmung) § 76c Abs. 1:

„(1) (Verfassungsbestimmung) § 1, § 2, § 5 Abs. 5, § 12b Abs. 1 und § 75b in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1994, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

§ 76c Abs. 2 bis 5:

„(2) § 3, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 5 und 5a, § 5 Abs. 1 bis 4 und 6, § 5a, § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2 bis 5, § 12b Abs. 5, § 14 Z 3, § 21 Abs. 1, 4 und 5, § 23a Abs. 1 Z 2, § 34b, § 43 Abs. 2. Z 4, § 51 Abs. 1, § 56 Abs. 1, Abschnitt IXa und § 76 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Derzeit geltende Fassung:

§ 76d:

„§ 76d. (1) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem 1. Jänner 1992 erlassen werden, treten jedoch frühestens mit den ihre Grundlage bildenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

(2) Die Vorsitzenden der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission haben für das Kalenderjahr 1991 je einen Bericht nach § 54 Abs. 2 bzw. Abs. 3 in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung zu erstatten.

(3) Die bis zum 31. Dezember 1991 im Amt befindlichen Mitglieder der Zivildienstoberkommission gelten für den restlichen Zeitraum ihrer Bestellung zu dieser Kommission als Mitglieder des Zivildienstes in der bisherigen Funktion (Vorsitzender, Berichterstatter, übriges Mitglied).

(4) Die Funktion der Mitglieder der Zivildienstkommission erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 1991.“

§ 77:

„§ 77. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. der §§ 10 Abs. 2, 37a Abs. 3, 44, 45, 47, 52 Abs. 2, 54 Abs. 1, 54b und 54c die Bundesregierung,
2. der §§ 5 Abs. 2, 3 und 7, 5a Abs. 4 sowie 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung,
3. des § 5 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

Vorgesehene Fassung:

42

(3) § 16, § 19a Abs. 1 und 3, § 19b, § 23b Abs. 2, § 25a, § 26, § 28 Abs. 2 bis 4 (Z 24 und 25), § 30 (Z 27), § 32 Abs. 4, § 39 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1994, treten mit 1. Juni 1994 in Kraft.

(4) § 8 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. .../1994, tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(5) § 28 Abs. 4 (Z 25), § 29 Abs. 1 zweiter Satz (Z 26) und § 30 Abs. 2 (Z 27) treten mit Ablauf des 31. Mai 1994 außer Kraft.“

§ 76d:

„§ 76d. Durchführungsverordnungen zu den in § 76c Abs. 3 und 4 genannten Bestimmungen können bereits vor deren Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens mit den ihre Grundlage bildenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.“

1467 der Beilagen

§ 77 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6:

- „1. des § 10 Abs. 2, § 37a Abs. 3, § 44, § 45, § 47, § 52 Abs. 2 sowie § 54 Abs. 1 die Bundesregierung,
2. des § 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz und Abs. 6 sowie § 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung,
3. des § 5a Abs. 3 Z 1 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

Derzeit geltende Fassung:

4. des § 38 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales,
5. des § 12a Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
- 5a. des § 12b Abs. 3 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
6. der §§ 5a Abs. 3, 24, 42, 58, 59 und 71 der Bundesminister für Justiz,
7. der §§ 33 und 35 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
8. des § 55 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, je nach Art der Einrichtung,
9. der §§ 51 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zweiter Satz und 57 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
10. des § 72 entweder die Bundesregierung oder der Bundesminister für Finanzen oder der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, je nachdem, auf welche Gebühr oder Abgabe sich diese Bestimmung bezieht, und
11. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach diesem Bundesgesetz als Träger von Privatrechten obliegenden Aufgaben ist der Bundesminister für Inneres betraut.“

Vorgesehene Fassung:

6. der §§ 5a Abs. 2, 24, 42, 58, 59 und 71 der Bundesminister für Justiz.“